

B. M. II, 245.

h. 55, 4.

MERCVRIVS



Theilet etliche geheime und seltene

Schriften

mit :

Welche vor Schliessung

Des mit dem Römischen Reich allein noch
ruckständigen

Friedens

zu lesen höchst - nothwendig und erbaulich
sind.

Allen denen /

Die von der Land- Vogtey der zehen
Städte in Elsas ;

Von Wieder - Einraumung

der

Stadt Straßburg

und des

Herzogtums Rothringen /

und dergleichen Materien benachrichtiget zu seyn
verlangen /

Zur deutlichen Erkänntnis heraus
gegeben

1697. im October.

b/2





Nach Stands-Gebühr geehrtester Leser!

Der Friede zu Ryswick ist geschlossen / mit einer solchen Manier / daß zwar die übrigen Alliirte damit vergnügt zu seyn scheinen; aber der Kaiser und das Reich sind nicht viel anderst / als von ihren Bunds-Genossen / unnderer Willen man sich feindlich einlassen müssen / verlassen gleichsam sitzend geblieben. Wie Recht oder Unrecht / davon ist hier keine Gelegenheit noch Erlaubnis zu reden. Damit aber unterdessen du / werthester Leser / und Teutsch-gesinnter Freund / sehen mögest / was der Haupt-Streit vor dem noch zu machenden Frieden seyn möge / so hat gegenwärtiger Mercurius diejenigen Materien dir zu lieb zusammen tragen wollen / welche am meisten unter dem Hammer der Friedens-Schmide schwitzen und ächzen müssen. Das erste Tractatlein hat Herr Gravel / Französischer Resident / an den Französischen Hof abgehen; Mercurius aber / in das Teutsche übersetzt / vorangehen lassen: daß man sehen möge / wie auch die Franzosen in ihrem Gewissen / wo noch einer eines hat / überzeuget seyen / daß ihnen wenig Recht zu statten komme /

—*—*—*—*—*—*—*—*—*—

wann sie die Unterdrückung der zehen Elfasischen Städte
vertheidigen wollen. Das andere gleichfalls aus dem Fran-
zösischen übersezet / untersuchet den Ursprung und die Rechte
der zehen Städte / in Ansehung der Land-Vogten / und ist so
wichtig / als eines in dieser Materie jemals geschrieben wor-
den. Das Französische Schreiben / weist die Colores wo-
mit uns die Franzosen / die Überlassung der Stadt Stras-
burg leicht und fürträglich vorzumahlen trachten. Und
endlich kanst du aus dem sehr gelehrten vierdten Tractätlein
(aus dem Lateinischen Teutsch redend) des fürtefflichen Hn.
Ludovici / Ludwigs des Bierzehenden Unfuge sehen / womit er
sein Gewissen / mit Abreisung des Herzogtums Lothringens /
beschweret. Wiewohl / wie man Französischer Seits zu
Kynswick zu reden pflegte / so gehöret / einem eine Sache ins
Gewissen schieben / nicht zur Friedens - Handlung / sondern
an einen andern Ort. Durchlese nun die Tractätlein mit
Bedacht / so wird kein Zweifel seyn / du wirst / wann du von
der Sach schon benachrichtiget / eine angenehme Wiederhoh-
lung ; wo du aber nicht gründlich davon unterrichtet warst /
solche Wissenschaft bekommen und erlangen / womit du dich
in Gesellschaften / wann man von dem zu machenden Reichs-
Frieden reden wird / mit gutem Grund dich hören
lassen dörfest. Lebe wohl!

Verz



Vernünftiges Bedenken /

Des Königs in Frankreich auf die zehen El-
fassische Reichs - Städte habendes Recht betreffend ;

Den 25. Augusti 1661. nach Hof / und hernach den 8.

Aprilis 1664. an den Herzog Mazarin
übersendet.



S wir das Haupt-Werk zu untersuchen für nehmen /
wird nicht unnöthig seyn / zum Voraus anzumerken /
daß der Münsterische Friedens - Schluß an vielen
Orten dunkel / und solchen Auslegungen unterworfs-
fen ist / die einander Schur grad entgegen zu seyn
scheinen. Etliche sind der Meinung / daß es auf Ein-
spenen der Kaiserlichen Ministern / oder vielmehr der
Spanischen geschehen : damit darinnen allezeit ein Zank - Gesäme / wo-
durch die Tractaten umzustürzen wären / zuruck bleiben möge. Monsr.
Volmar hat nicht selten gesagt : Man hat sich nicht viel wegen des
Friedens - Schlusses zu besorgen / dann er ist in solchen terminis
aufgesetzt / daß er ohne dem nicht lang bestehen kan. So muß man
auch über das beherzigen / daß dieser Friede für Frankreich vortheilhaff-
tig / sonderlich darum ist / weil er dem König Mittel an die Hand giebt /
in die Karte der Reichs - Handel zu gucken. Um soviel mehr : weil auch
ein Bündnis zwischen dem König und etlichen Chur - und Fürsten des
Reichs geschlossen / welches ganz auf den Grund dieses Friedens gese-
tzt ist. Deshalben scheint Ihre Majestät nicht unvortraglich zu seyn /
daß Sie nichts fürnehme / welches dem Vorhaben besagter Kaiserl.
oder Spanischer Ministres gemas komme / und gar leicht die Reputation,
darein sich Ihre Majestät gesezt / schwächen könnte : Es ist auch rathsam
daß Sie besagte Friedens - Handlung unverbrüchlich halte / in allen
Puncten ;

Puncten ; Wie Sie dann dieses bisher zu höchster approbation und löblichem Nachklang des ganzen Römischen Reichs gethan.

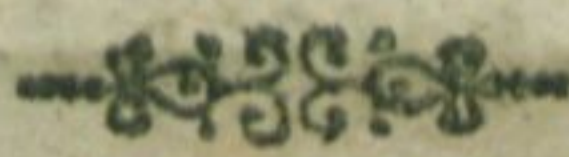
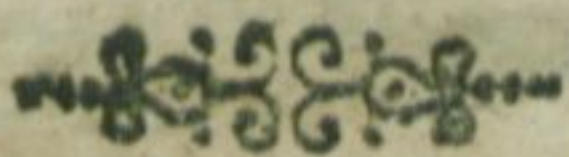
So bestehet dann die Haupt - Frage darinnen / daß man wisse / worinnen doch die Überlassung bestehe / welche Seiner Majestät im Hoch- und Nieder - Elsas geschehen / von dem Amt des Land - Vogtes der Hagenauischen Land - Vogten über die zehen Reichs - Städte. Sehet hier die Formalien des Absatzes : Tertio Imperator &c.

Es überläßt der Kaiser sowol für sich selbst / als im Namen des sämtlichen Hauses Oesterreich / und des Römischen Reichs / alle Rechte / Eigenthum / Herrschaft / Besizung und Gerechtsame / welche bissher Ihm oder dem Reich und dem Haus Oesterreich gehört haben / über die Stadt Bressach / die Landgrafschaft in Ober- und Unter- Elsas / Sundgau / die Landvogtey über die zehen Reichs- Städte / nemlich Hagenau / Colmar &c.

Der folgende Paragraphus, itemque dictus Landgraviatus &c. lautet.

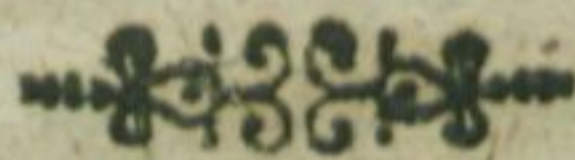
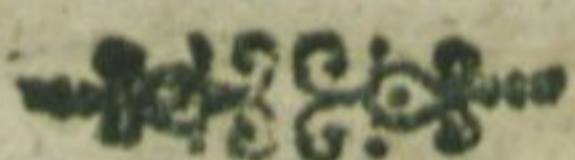
Daß besagte Landgrafschaft über beyderley Elsas und Sundgau / wie auch die Land - Vogten über die zehen besagte Städte : Item daß alle Vasallen / Unterthanen / Lehnte / Städte / Burgen / Schlösser / und mit einem Wort alle Rechte / Regalien und Zugehörungen / nichts ausgenommen : Seiner Allerchristlichsten Majestät zustehen / und auf ewig der Kron Franckreich mit allen Gerechtsamen und Souverainetät einverleibet werden sollen ; ohne daß der Kaiser / das Reich oder das Haus Oesterreich einiges Widersprechen dargegen mit Bestand aufzuregen vermögen könne.

Aus diesen zweyen Paragraphis nun den wahren Verstand zu bringen / und Sie mit dem bald folgenden zuvergleichen : Teneatur Rex Christianissimus &c. so läßt sich gar fein anmerken / daß angeregte cession, wie Sie an den König geschehen / nicht allein alles dasjenige in sich halte / was dem Haus von Innspruck eigenthümlich zugehöret ; sondern auch mit sich ziehe gewisse Rechte / welche dieses Haus hatte in Ober- und Unter- Elsas / als die besagte Land - Vogtey über die zehen Reichs- Städte :



te: Und was oft angezogenem Haus eigenthümlich zuſtehet / als die Gerechtfame / ſo ſie von dem Reich erkennen. In Anſehung deſſen war ja nöthig / daß der Kaiſer und das Reich / welche beyde in beſagter Ceſſion mit intereſſirt waren / als Herren ſelbiger Lehen und Gerechtfame / Ihre Einwilligung dazu gegeben / doch mit dem Unterſcheid / daß alles was dem Haus von Inſpruch eigenthümlich zugehöret / dem König auch absolute, mit aller Superioritet und Gerichtbarkeit / ohne zu bedenken / von wem es herkomme / eingeräumet worden; Und / was ermeldete Gerechtfame / als die Land - Vogtey über die zehen Städte / welche dem König überlaſſen ſind / obgleich Se. Majeſt. ſelbige weder vom Kaiſer noch vom Reich erkennen / anlanget / ſo iſt Se. Majeſt. jederzeit verbunden / Ihre Gerechtfame ſo zu exerciren / wie es bey dem Haus von Inſpruch üblich geweſen / da ſelbiges noch in dieſer Poſſeſſion war. Geſtalteten es auch im beſagten Paragrapho, Teneatur &c. erkläret iſt; welcher dann deutlich meldet / daß der Allerchriſtlichſte König gehalten ſeyn ſolle / nicht nur den Biſchoff von Strasburg und Baſel und die Stadt Strasburg / ſondern auch die Ständ oder Orden / die Aebte von Murbach und Lautern / welche in beyderley Elſas unmittelbar vom Reich erkennen / die Aebtiffin von Andlau / das Benedicten - Kloſter im St. Georgen - Thal / den Pfalzgraven von Lützelſtein / die Graven und Freyherrn von Hanau / Fleckenſtein / Oberſtein / und den ganzen Adel in Unter - Elſas; Item / die zehen Reichs - Städte / welche von der Land - Vogtey zu Hagenau dependiren; in derjenigen Freyheit und Poſſeſſion laſſen ſoll / die ſie genoſſen / ſeit dem ſie ſolche vom Reich erkennen haben; Und zwar in ſolcher Maas / daß der König nicht könne über Sie einige Königliche Superioritet fürſchützen: ſondern daß er vergnügt ſeyn ſolle mit den Gerechtfamen / welche das Haus Oeſterreich betreffen / und die durch gegenwärtigen Frieden - Schluß an die Kron Franckreich überlaſſen ſind.

Aus dieſem Paragrapho wird auch kund und offenbar / daß / obwohlen ermeldete Reichs - Städte von der Land - Vogtey zu Hagenau dependiren / ſelbige nichts deſtowedeniger nicht aufhören / unmittelbare Reichs - Stände zu ſeyn / ſo gut es die Biſchöffe von Strasburg und Baſel und andere Stände ſind / deren Meldung in angezogenem Paragrapho geſchehen: Daß alſo der König nur das Recht der Land - Vogtey über dieſe zehen Reichs Städte zu exerciren hat / wie es vor dieſem das Haus von Inſpruch in Übung gehabt hat. Es ſcheinet zwar / daß die lehern Worte in angeregtem Paragrapho, wofern man in gegenwärtiger Declara-



tion dem unumschränkten Dominio, welches oben accordirt worden / Gewalt thue / diese Auslegung über einen Haufen werfe; aber wo man diese Worte nur wol untersuchen und auf das / was oben angeführet worden / anführen will / so wird man befinden / daß die Gerechtsame der unumschränkten Herrschaft sich erstrecke auf die Stände / welche vom Reich gehoben / und jekund keinen / als den König / für ihren souverainen Herrn zu erkennen / verbunden sind: Daß auch Se. Majestät die Landvogtey über die zehen Reichs-Städte exerciren könne / ohne dieses Recht von Jhr. Majest. dem Kaiser oder dem Reich zu erkennen: wie es wan vorher das Haus von Inspruck hat thun müssen.

Anderer Gestalt / so wäre eine Absurditet und ein ungereimter Gegensatz / so wol im besagten Paragrapho, als in denen zweyen andern / davon wir Anregung gethan haben. Und würde warhafftig keine Möglichkeit seyn / selbige recht zu erklären und einstimmig zu machen / wann man sie so verstehen wolte / daß der König eine unumschränkte Souverainitet über die zehn Reichs-Städte haben sollte.

Inzwischen beruhet alle Schwierigkeit auff dem Paragrapho: itemque dictus Landgraviatus &c. In welchem aber nicht stehet: (wie man / in meiner mir überschickten Instruction / angemerket hat) daß diese Cession gestellet sey auff alle und jede Gerichtbarkeit und Souverainitet über die zehen Reichs-Städte; sondern es heist: Daß die Landvogtey über die zehen Städte dem König zu stehen solle / mit aller Gerichtbarkeit und Souverainitet. Worinnen dann zwischen diesen zweyen Sätzen ein merklicher Unterscheid ist: Indem man das Wort Souverainität verstehen muß / in der Art / als ob man gesagt hätte: Die Kron Frankreich soll dieses Recht der Landvogtey weder vom Kaiser noch dem Reich recognosciren / und daß sie es inzwischen so gebrauchen soll / wie es das Haus von Inspruck exerciret hat / vermög der Erklärung die in dem Paragrapho angeführet ist.

Die Herren Bevollmächtigte von Franckreich / haben da eingeruckt / so oft und gut sie gekönt / dieses Wort Souverainitet: damit sie diese acquisition durchaus vom Kaiser und dem Reich undependirlich machen / und an den Tag legen möchten / daß alles / was dem König eingeräumet worden / er von keinem aus jenen beyden zu erkennen habe. Ganz anderst / als die Cession welche die Schwedische im Reich erhalten / geschehen ist; allwo im Ioten Articul stehet / daß das Königreich Schweden die Dertter / die man ihm verwilliget / besitzen soll in perpetuum & immediatum imperii feudum,

feudum, als ein ewig-beständiges und unmittelbares Reichs-Lehen; und ein wenig hernach: Pro hereditario Imperii feudo habeat & possideat. Soll es als ein erbliches Reichs-Lehen behalten und besitzen.

Daher hat man einer Seits allein nachzusehen/was der Vogteilichs Feit von Hagenau anhängig / und die Rechte zu untersuchen/ die sie in dieser Qualität über die zehen Städte mit sich führet/ und in welcher Maas/ Das Haus von Oesterreich dieses Amt exercirt und was sie von diesen Gerechtsamen genossen hat? Da ist dann aufer Zweifel/das eben soviel dem König zu stehe; das Seine Majestät ohne einiges Eingelent / es eben so zu genieffen habe/ als das Haus von Inspruck dasselbe vorher genossen hat; das auch/wann besagte Städte sich nicht vernünftig bequemen sollten/ S. Majest. sie wol zwingen und zum Fahren treiben / sich auch gar der Allürten Hilf/wann es nöthig wäre / darzu versichern könnten. Anbey hat man zu betrachten/andrer Seits/was ermeldete Städte dem Kaiser und dem Reich/als unmittelbare Reichs-Stände zu leisten haben; und ist zu bedenken / das sie gehalten seyen / eben die Devours in solcher Qualität zu beobachten. Weil angezogener Paragraphus Teneatur &c. sattsam zu verstehen giebt/ das ihnen eben die Qualität der unmittelbaren Reichs-Stände beygehalten worden. Auch folget / das man diese Immediatetät nicht kränken könne/ man wolle dann das ganze Reich und unsere eigene Allürte insgesamt wieder uns aufheben.

Ich erinnere mich inzwischen/das ich mich einmal mit dem seel. Herrn de Servient über diese Schwierigkeiten mündlich eingelassen / und ihm/ meine wenige Meinung fast mit eben denen Worten / wie ichs gegenwärtig thue/ entdecket habe. Der mir damals zu verstehen gab; wir würden über besagte Städte überflüssiges Recht/wann es zum Schwerdt kommt/ aufbringen können/ und habe man nur auf eine vorträgliche Gelegenheit zu warten. Dieses könnte man eben jetzt fürbringen; allein die Conjunctur/ darinnen die Sachen heut zu Tag stehen/zumal in dieser Gegend/ scheint nicht zu rathen/ das man sich dieses Wegs zu Ausführung selbigen Vorschlags bedienen soll: Auch werden ermeldete Städte sich dieser Souverainität/ allem Ansehen nach / anderst nicht als mit Gewalt darzu gebracht/ unterwerffen.

In Ansehung dessen bin ich ganz anderer Meinung/und glaube/ das es dem König am vorträglichsten sey/wann er immerzu/ nach und nach/ mehr und mehr den grossen Credit und die Reputation befestigt/ in welche sich Se Majest. bey dem ganzen Reich gesehet: und wann er zugleich die

Bewogenheit derer Chur- und Fürsten auf denen das Reich bestehet / zu erhalten trachtet.

Zwar könnte man ohnzweifelich diesen Vortheil in die Schanze schlagen / und Se. Maj. auch bey Ihren Allürten und besten Freunden verdächtig machen: Und giebt es vorhin schon übel-affectivirte Leute gegen Frankreich genug / die selbiges nur hegen / in Betrachtung des Antheils / welchen der König in den Teutschen Handeln führet. Diese Handel aber reizen sie auf / die andern Stände zu diesem Schluß zu bereden: Man müsse sich dem Fürhaben des Kaisers nicht so sehr widersetzen / daß man dabey vergesse / acht zu haben / damit der König seinen Fuß nicht weiter in das Reich setze.

Diese erst-beschriebene Leute würden nicht unterlassen / ein greuliches Wesen von des Königs Unternehmen / wie die 10. Städte untergedrückt würden / zu machen / wann es vor sich gehen sollte. Sie würden allerhand argwöhnische Grillen fangen und den Leuten solche Consequenzen in dem Kopf reden / welche dem Vortheil der Königl. Affairs nichts anderst als höchtnachtheilig seyn könnten.

Über das düncket mich / es sey doch gar nothwendig und Welt-Flug / wann man sich durchaus nicht merken läßt / daß man die geringsten Gedanken darauf habe: weil man sich sonst verdächtig macht / und die mißtrauischen Teutschen beredet / man lasse dieses Fürhaben nur deswegen in Frankreich ruhen / damit man desto besser damit auffwachen und herfür brechen könne / wann sich eine vortheilhafftige Gelegenheit anbieten sollte.

Wann aber der König die Sachen in dem Reich in dem Zustand / darinnen sie sich jekund befinden / ruhen und liegen läßt; (wie es dann das Ansehen hat / daß ers dabey bewenden lassen werde) so darf man kühnlich hoffen / daß sich hieraus weit was wichtiger- und vortheilhafftiger herfür thun werde / als das Recht auf diese Reichs-Städte ist; in welches sich vermutlich mehr Stände mengen dürfften / wann es gleich die Städte nicht selbst / noch die freye Ritterschafft / noch die Nachbarn von Elsas wären. Und gleichwie man bisher auf Seiten des Königs fast von nichts anders geredet / als wie man die Freyheit des Reichs wider die gefährlichen Anschläge des Wienerischen Hofes / denen Ständen möge handhaben helfen: also ist dieses eine starke Antriebs-Ursach gewesen / welche die meinsten Chur- und Fürsten auch Stände des Reichs bewegen / den König / als einen Haupt-Vertheidiger besagter Freyheit zu betrachten / und mit zu verbinden. Würde man nun diese Anforderung
über

über ermeldete Reichs= Städte hefftig treiben? so wäre ja warhafftig zu fürchten / es dörfsten die Chur= Fürsten und Stände diese von uns gehabte gute Meinung ändern / und wieder auff die Parthey / die sie verlassen / treten: bey welcher viel von ihnen so lang fest gehalten / und bey welcher sie zum wenigsten den Schein der Freyheit genossen haben. Sie dörfsten in Sorge gerathen alles zu verlihren: wann Sie die Grillen fangen / als wolle man auf Seiten Frankreichs / mit denen zehen Städten einen guten Eingang machen / und nach und nach antragen / die Stände des Reichs insgesamt / unter das Joch zu beugen. Zum wenigsten wird es nicht an denen mangeln / die eine Eifersucht und Furcht / wo sie nur können / anrichten sollten.

Dieses sind meine geringe Gedancken. Und ob es hier gleich ein Ansehen hat / als behauptete ich gegenwärtig eine Sach / die dem Königlichen Interesse Eingriff thut; so hab ich doch nicht umhin gekönnnt / meine Meinung aufrichtig an den Tag zu legen; weil ich sie zum redlichen Dienste des Königs ganz eingerichtet und bequem / nach meinem Gewissen gefunden / als welcher mich befehliget / mich nach allen Kräften darüber zu erklären. Befindet hierauf Seine Majest. für gut / daß ich hierinnen diese Anforderung nach meiner Instruction, die mir überschicket worden / behaupten solle? so will ich solches allerunterthänigst so wol bey dem Churfürsten von Mainz / als auch denen Deputirten / die hier sind / nach allem Vermögen und nach meinen möglichsten Kräften thun. Allein ich kan nicht umhin / nochmals zu wiederholen / daß die Folge davon gefährlich und weit aussehend sey.

Gegeben zu Frankfurt den 21. Augusti 1661.

Curz

—❖—❖—❖—

Kurz-gefasst- und Historischer
Bericht /

Die zehen Reichs-Städte in Elsas / und zwar
in Ansehung der Land-Vogtey zu Hagenau /
betreffend / etc.

Vorbericht an den Leser.

Die Herrn Gesandte des allerchristlichsten Königs
sich noch zu Nimwegen auf hielten / so wandten sie
für / sie hätten ganz keine Nachricht oder Bericht
von der Land-Vogtey über die zehen Städte / die in
Elsas liegen / nemlich : Hagenau / Colmar / Schlettstatt / Weis-
senburg / Landau / Ober-Ehenheim / Kaisersberg / Münster
im St. Georgen-Thal / Rosheim und Türkheim. Gleich
wie nun nicht unmöglich / sondern gar wol zu glauben scheint /
es werden diejenige Gesandten Seiner Allerchristlichsten Ma-
jestät / welche sich jezt zu Delft / den Frieden zu schliessen / befinden /
eine gleiche Unwissenheit in angezogenem Punct fürschießen :
Also hat man dem gemeinen Nutzen fürträglich zu seyn erach-
tet / diejenigen mit genugsamen Bericht davon zu versehen / die
keine richtige und vollständige Erkänntnus dieser Sachen ha-
ben : und zwar durch folgende Information : welcher um soviel
mehr Glauben zuzustellen seyn wird / je richtiger Sie aus de-
nen Geschichten der Land-Vogtey gezogen und auff die Acta
Publica gegründet ist.

I. In welcher Zeit und aus was Ursachen diese Land-
Vogtey eingeführet worden ?

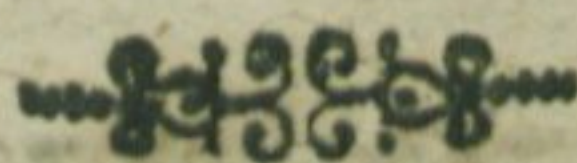
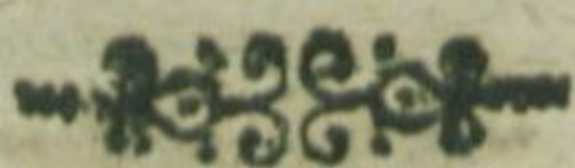
Die Acten und Geschichten belehren uns / daß es weder der Kaiser
noch das Reich gewesen / welche aus eigenem Trieb denen zehen
Städten Land-Vogte gegeben ; so daß diese Städte selbst die
jenigen

jenigen waren / dieselbige zu ihrer eigenen und des Reichs Sicherheit begehret haben: Gestalten / als Ober und Unter-Elzas (welches wegen seiner Grenzen / mit Recht eine Vormaur des Reichs gegen Abend kan geheissen werden) nach dem Absterben Kaisers Ferdinandi Secundi, sonderlich im Jahr 1228. grausamlich verwüstet und durch die benachbarte Potentaten jämmerlich verheeret / und noch mit innerlichem Kriegen und unausgesetzten Aufruhren abgemattet worden: und zwar bey die 28. Jahr / bis nemlich 1256. also / daß besagte Städte / nachdem sie sehr viel ausgestanden / und dabey sich nicht in einem solchem Zustand gesehen / daß sie sich zu beschützen und wider so viel Potentaten zu retten vermochten / sich getrun-gen sahen / für sich selbst dem Kaiser und dem Reich solches alles augenscheinlich fürzutragen / und eine nach der andern zu bitten / man mögte ihnen doch Land - Vögte geben / unter deren Schutz sie sich besser beybehalten könnten / so lang der Lauf der Kriege es erfordern sollte / ic. welches man ihnen dann so wol vom Kaiser / als vom Reich gerne zugestanden.

2. Auf was Maas und Weise / und mit welchen Bedingungen diese Land - Vögte gegeben worden?

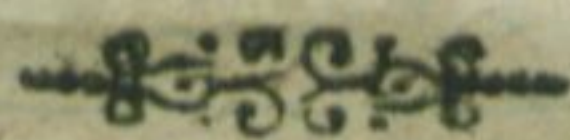
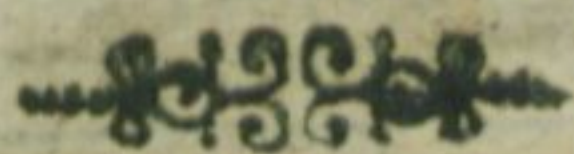
Damit angeregte Reichs - Städte weder einigen Schaden noch Präjudiz von diesen Land - Vögten / in Ansehung ihrer Immediatet gegen das Reich / unterworfen seyn mögten / so hat man ermeldete Land - Vögte / durch Reversen und Eidschwüre / verpflichtet / zu bekennen / daß sie dieses Land - richterliche Amt / über diese Städte / anderst nicht / als aus Einwilligung des Kaisers und des Reichs und deren Überlassung hätten. Daher sollten sie gehalten seyn / selbige zu handhaben in ihren alten Freyheit - und errungenen Begradigungen / so viel immer möglich / und menschlich seyn wird. Wer nun dieses wol zu Herzen fasset / und verlangen wollte / die gründliche Nachricht davon zu haben / dem könnte man öffentlich heraus geben / und darlegen in Originali, ein grosse Menge dergleichen Reverse, welche bey mehr als zweyen Jahrhunderten durch diese Land - Vögte ausgeliefert und diesen Städten behändiget worden.

Der letzte / den man auf solche Art hergegeben / ehe diese Land Vögten an Franckreich gelanget / ist des Erz Herzog Leopolds / unterm Datum Inpruck den 6. Aprilis 1620. Dieser Erz - Herzog hatte aus des Kaisers Ferdinandi II. seines Herrn Bruders und des Reichs Commission auf eben diejenige Bedingungen / als die Land - Vögte / Seine Vorfah-



rere / die Land - Vogten empfangen. Und damit während der Zeit diese Land - Vogten besagten Reichs - Städten ja nicht mögte / an der Immediatet gegen das Reich / nachtheilig ausfallen / so haben auch die Kaiser selbst / wann sie sich mit diesem Amt beladen / sich zu eben diesen Bedingungen verpflichten müssen.

Karl der vierte nahm diese Land - Vogten über sich / und that eben auch das; behändigte diesen Städten seinen Revers / welcher zu Hagenau / Sonntags nach St. Nicolai Tag 1346. datirt war; versprach darinnen nimmermehr zuzugeben / daß angeregte diese Städte / entweder gesondert / versetzt / oder vom Reich abgerissen würden. Ja er gab ihnen auch Freyheit und half selbst darzu / daß sie sich im Jahr 1354 Donnerstags nach St. Bartholomai miteinander / wider alle Gewalt / die ihnen anstossen könnten / verbunden. Welches Kaiser Sigismund zu Coblenz im Jahr 1414. wieder am Tag St. Bartholomai bestätigte. Kaiser Maximilianus I. da er diese Land - Vogten verwaltete / wiederholte dieses Bündnis 1504. den 20. Augusti / und setzte noch darzu / daß Seine Majestat aus gutem Bedacht / That und Willen für gut angesehen / dieses Amt dem Herrn Churfürsten zu Pfalz / Philippo / einzuhandigen / daß er es selbst verwaltete sollte. Er hat zugleich sein Kaiserliches Parole mit verpfändet und obigen Städten versprochen und zugesagt / sie insgemein und eine jede in Sonderheit in ihren Rechten und Freyheiten zu schützen und handzuhaben. Kaiser Ferdinandus I. hat nach dem Exempel seines Gros - Vatters Kaisers Maximiliani I. eben dieses geleistet. Er wiederholte alles und bestätigte durch einen sehr verbindlichen Revers den 6. Septembris / als er im Jahr dieses Land - richterliche Amt / aus denen Händen Othonis Henrici, Churfürstens zu Heidelberg / unter seine Verwaltung nahm. Welches dann von Zeiten zu Zeiten unausgesehen beobachtet wurde: es mag gleich das Amt durch Kaisere oder Römische Könige / oder Commissions - Weise durch andere / als durch das Haus Oesterreich von Pfalz und dem Herzoge von Luxembourg verwaltet worden seyen. Und zwar wurde es so genau gehalten / daß man auch nicht ein einiges Exempel wird aufbringen können / daß nur ein einiger Land - Vogt gewesen wäre / der nicht einer jeden dieser Städte in Sonderheit eidlich hätte betheuren und sich verpflichten müssen; daß er sie in ihren Rechten / Freyheiten und Begnadigungen beständigst lassen und erhalten wolle. Diese Städte waren auch für sich selbst so delicat und kühsich in diesem Punct / daß / weil der letzte Land - Vogt Erz - Herzog Leopold



pold nicht im Stand gewesen / eine jede derer Städte absonderlich zu besuchen / und ihnen den Eid nach Gewohnheit zu leisten; Sie ihn genöthiget / durch einen ausdrücklichen Revers zu erklären (er ist den 6. April 1620. gegeben) daß / obwohl nach alter Observanz seine Schuldigkeit wäre / eine jede dieser Städte in Sonderheit zu besuchen und ihr persönlich den Land-richterlichen Eid abzulegen; Nichts destoweniger wollen diese Städte / in Ansehung der an sie ergangenen Kaiserlichen intercession, Seiner Hoheit auf dieses mal nachsehen / daß sie nicht genöthigt seyn mögte / in Person zu ihnen zu kommen; doch mit dem Beding: daß ermeldeter Herr Erz- Herzog ihnen den gewöhnlichen Eid / durch einen Bevollmächtigten leiste / welcher auch einer jeden dieser Städte absonderlich / durch den Grafen von Helfenstein / würcklich vollzogen worden.

3. Die Land- Vogten zu Hagenau ist niemals erblich gewesen.

Es ist aus vorher gehenden Berichten gar leicht abzunehmen und klärlich zu ersehen / daß der Zweck der auf diese Art eingeführten Land- Vogten gewesen / zu verhindern / daß die Land- Vögte sich keine ungemessene Superiorität zueigen mögten. Die Geschichte belehren uns / daß / seit ihrem Ursprung / diese dignität nie erblich gewesen / und daß sie allein erblich worden / durch den Münsterischen Frieden- Schluß / der es Frankreich dergestalt überlassen. Dann ob schon diese Land- Vogten in denen Händen des Hauses Oesterreich gestanden bis in die 115. Jahr / bey denen Pfälzischen 151. bey denen von Luxenburg 7. und unter Verwaltung der Kaiser und der Römischen Könige 27. Jahr; So hat doch nicht ein einiger unter allen diesen so mächtigen Land- Vogten / jemals nur berührt oder sich mercken lassen / hierinnen einiges Erb- Recht zu haben: Im Gegentheil hat eine jede dieser Potenzen wachsame Sorge getragen / diese Städte in ihrer Immediatetet / zu ihrer eigenen und des Reichs Vortheil / zu erhalten: Daher ist es gekommen / daß eben diese Land- Vögte / mit dem / was wir nur erst gesagt / zu frieden / sich niemals unterstanden / die Gränzen / darein dieses Amt samt dessen Rechten eingeschrenket worden / zu überschreiten.

4. Worinnen bestehet dann die Pflicht eines Land- Vogts gegen diese Städte / und der Städte gegen den Land- Vogt?

Ob diese Frage gleich genug aus dem / was wir erst gemeldet / erörtert

tert seyn könnte; so muß man doch / was ohne dem bekannt / specialiter melden / daß das Amt und die Pflicht eines Land- Vogts gegen die Städte darinnen bestehe / daß er sich verbindet / und zwar eidlich / allen möglichen Fleiß anzukehren / zu verhindern

1. Daß ermeldeten Städten so wol ins gemein als einer jeden in sonderheit kein Schade zugefüget werde / es sey durch was für ein Präjudiz es seyn möge.

2. So verpflichten sie sich / daß sie die Städte bey der Immediate- tet gegen das Reich schützen und vor seyn wollen

3. Daß sie nicht abgesondert und verwechselt / es sey auf welcherley Art es sey; daß sie nicht von dem corpore Imperii abgerissen werden mögen / &c.

Ist dieses geschehen und der Land- Vogt hat sich auf die Art verbunden wir erst angeführet haben? so verpflichteten sich die Städte auch ihrer Seits durch einen Eid / gegen den Land- Vogt oder Richter; Ihn für den zu erkennen / ihm zu gehorsamen in allen ehrlich- und möglichen Sachen / alles nach dem alt-üblichem Herkommen &c. Ausser diesem hat ein Land- Vogt an denen Städten nichts zu suchen / ausgenommen / wann die jährliche Veränderung des Magistrats geschieht: Da müssen sie dem Unter- Land- Vogt / wann einer da ist / Nachricht davon erstatten / und ihn einladen / daß er gegenwärtig und ein Zuschauer dieser Handlungen sey; aber doch dieses mit einer solchen Freyheit / daß die Veränderung und die Wahl des Magistrats für sich gehet / es mag der Land- Vogt gleich erscheinen oder aussen bleiben. Ist er zu gegen? so giebt er nichts als einen Zuschauer ab. Doch bekommt er für diese Bemühung eine Verehrung von fünf Gold- Gulden und noch einen für seinen Diener.

5. Unter der Land- Vogten und denen Städten ist ein grosser Unterschied.

Die Städte sind nichts als ein Objectum der Land- Vogten. So ist ganz notorisch / daß angeregte Städte die Ehre eines Land- Vogts nicht erlangt haben / als nur zu ihrer Erhaltung / und dem gemeinen Besten: Und gar nicht denen Land- Vogten zu gut / oder daß diese ihnen beschwerlich seyn sollten. Damit man aber nicht in den Irrtum sich einzubilden verfallt / vermög dessen / was erst angeführt worden; als ob die Land- Vogten mehr eine Beschwerde / als ein Vortheil für einen Vogt oder Richter sey; so ist zu wissen; daß / über den grossen Nutzen / den ein Land- Vogt genießet / er durch seine Administration, seine Staaten und Länder desto besser bedec-
cken

cken kan. Auf diese Weise / gehören ihm auffer dem wenigen / was er unter dem Titel des Schutz-Rechtes von jeder Stadt genießet / und vermög und in Krafft dieses Amts / mehr als vierzig der schönsten Dörfer die um Hagenau herliegen.

6. Was ist dann der Kron Frankreich durch den Westphalischen Frieden überlassen worden?

Den Entscheid in dieser Frage wird der Friede in seinen Paragraphis machen: Tertio &c. Itemque Landgraviatus &c. Da findet man nicht / daß die Land - Vogten von Hagenau an die Kron Frankreich mit den zehen Städten überlassen sey: sondern soviel steckt darinnen / daß man damit an Frankreich die Land - Vogten über diese Städte überlassen habe; welches Herr Gravel wol angemerket / in seinen Vernunfts - Gründen von Elsas; und damit die ganze Welt / ja Frankreich selbst / dieses wohl verstehen möge / daß weder die Städte selbst / noch ihre Rechte / noch ihre Immediatet in dieser Überlassung mit begriffen / wie sie in dem Paragrapho, Tertio Imperator &c. und in diesem Itemque dictus Landgraviatus &c. So hat man beyde Paragraphos im folgenden zu erklären für gut befunden: Teneatur Rex Christianissimus &c. Also und dergestalt kan ja nichts auf der Welt klarer / deutlicher / und mehr ausdrücklich gesagt werden. Man findet darinn die Land - Vogten über die zehen Städte so überlassen / daß der Allerchristlichste König gehalten seyn solle / sie in eben der Freyheit und Besizung der immediatet / in Ansehung des Reichs und gegen dasselbe / zulassen: wie sie dieselbige bisher gehabt: Und zwar daß Er sich über sie / künftig / von der Überlassung an / keiner Königlichen Souverainitet anmassen / sondern vergnügt seyn soll / mit denen Rechten / welche vorher dem Haus Oesterreich gehörten &c. und welche durch diesen Frieden - Schluß an die Kron Frankreich überlassen worden. &c. Welches alles dann genugsam dergestalt zu verstehen gibet / man habe ihnen den unmittelbaren Reichs - Stand so ausdrücklich vorbehalten / daß auch Monsieur Gravel in dem diesem Bericht vorgedruckten Raisonnement, oder gründlichen Bericht / nicht umhin gekönnt / sich dieser Wort zu gebrauchen: Frankreich wird diese Immediatet nicht kränken können / es wolle denn das ganze Reich / ja auch seine eigene Bunds - Genossen wider sich aufhezen. Gleichwie nun aus offt und allererst - angeführten sattsam erhellet / was doch das für Rechte gewesen seyen / welche das Haus Oesterreich über diese zehen Städte

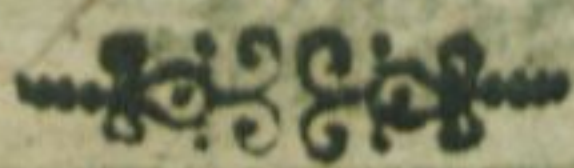
Städte / in Krafft der Land Vogten / gehabt : Also ist es unbillig ge-
 than / daß Frankreich hierinnen mehr als diesem durchleuchtigsten Haus
 oder dessen Vorfahrern zugestanden / anheischen mag : zumalen dabey
 ausdrücklich kund ist / daß dieses Haus und dessen Vorfahrere diese
 Land - Vogtey anderst nicht / als im Namen des Kaisers und des
 Reichs durch Commission gehabt ; Frankreich aber künfftig / un-
 dependirlich und erblich haben soll / 2c. Aber es wäre doch ganz wie-
 der Sinns / zu glauben / daß der Kaiser oder das Reich / vielweniger das
 Haus Oesterreich / berechtiget gewesen / an Frankreich mehr zu überlas-
 sen / als sonst die Land - Richter über diese Städte gehabt haben. Die
 ersteren haben dieses nicht thun können / sowol vermög oben offt erwähn-
 ter Reversalien / als in Krafft ihrer so feyerlich - beschwornen Capitulationen
 ; nicht zu vergessen die Confirmationes , die darauf erfolgten / hier
 nicht anzuführen / daß eben diese Rechte und Immediatet diesen Städ-
 ten gleicher gestalt in dem Nimwegischen Frieden bey behalten / und sie
 als unmittelbare Stände denen Capitulationen des Römischen Kaisers
 und Römischen Königs / die heut zu Tage regiren / einverleibet worden.
 Nichts zu sagen / daß das Haus Oesterreich billich contestirt / daß es
 weder wolle noch könne ein anders Recht über diese Städte an Frank-
 reich überlassen / als dasjenige / welches sie vorher gehabt ; nicht etwan
 für sich selbst und als wann es Oesterreichisches Recht wäre ; sondern
 was es durch Kaiserliche und des Reichs Commission / Krafft welcher die-
 se Städte nicht können veräußert werden / erhalten hat. Der geneigte
 Leser beliebe / wann er die unwiedertreibliche Warheit dieses Capitels be-
 greifen will / nur aufzuschlagen und zu besehen Londorpium in seinen
 Actis Publ. P. 6. p. m. 277. und in eben dem Theil p. 375. Darzu setze er
 noch die Declaration , welche die Stände des H. R. Reichs / unterm
 dato den $\frac{12}{2}$ Augusti / 1648. an Frankreich deswegen heraus gegeben.
 Ist nun gewis / wie es nicht anders ist ; und befindet sich nicht / daß diese
 zehen Städte an Frankreich überlassen worden / weder durch den Mün-
 ster - noch Nimwegischen Frieden ; wol aber soviel / daß ihnen ihr unmit-
 telbarer Reichs - Stand bey behalten ; Sie unter die unmittelbare
 Stände des Reichs / in denen Kaiser - und Römisch - Königlichen Capitu-
 lationen / die heunt zu Tag regieren / gesezet worden ? So war' es ja eine
 übermäßige Ungerechtigkeit / wo man nicht mit aller Macht beflissen seyn
 wollte / Frankreich dahin zu bringen / daß es wieder erstatten und herge-
 ben müsse ein Corpus derer Städte / welches / nach der neusten Matricul
 Anschlag / dem Reich ein völliges Churfürstenthum ausweist und einträgt ;
 ohne

ohne welches auch das Reich weder des Herzogthums Lothringen / noch der Stadt Strasburg versichert seyn kan.

7. Worinnen ist (in Ansehung dieser Land-Vogten) diesen zehen Städten von Frankreich Eintrag geschehen?

Nach dem Münsterischen Frieden-Schluss 1648. nahm Frankreich die Land-Vogtey über die zehen Städte auf sich / setzte ihnen zu einem Land-Richter oder Vogt den Prinzen d' Harcourt / und ließ im alten Stand und nach der vorigen Maas so wol den Eid als die Reversalien / und per consequens der Städte Immediatet ganz geruhiglich verbleiben. Dergestalt / daß sie ohne Widersprechen und Protestation gleich andern unmittelbahren Reichs-Ständen auf den Reichs-Tag 1654. und zu dem nach Regensburg / der noch bis dato währet / eingeladen worden. Daselbst saßen sie / durch ihre Deputirte / wie andere freye Reichs-Stände; bis der allerChristlichste König / ohne daß er Ohren auf Recht und Vernunft hatte / sich deren durch seine Waffen / bemächtigte / da er sich eben Meister der sämtlichen vereinten Niederlanden machen wolte. Nachdem aber dem Allerchristlichsten König beliebt / den Prinzen von Harcourt zurück zuruffen / und ihn in dieser Charge mit dem Herzog von Mazarin 1661. abzulösen / so hat sich der Zustand dieser zehen Städte merklich verändert. Denn der König in Frankreich wolte nicht nur den Land-Vogts Eid diesen Städten / durch seine Land-Vögte / nicht mehr leisten / wie ihn in so vielen Seculis die Land-Vögte unausgesetzt geleistet haben; Sondern er ließ auch den Gegen-Eid / den die Städte an den Land-Vogt ablegen sollten / ändern: vorschüßend / daß die Städte verbunden wären / dem König / NB. als ihren souverainen Schutz-Herrn / zu schwören. An statt des alten Eides / schrieb er einen andern für / und legte diesem einen Eid der Treue bey. Dieser Eingriff wurde nun mit solchem Ungestümm getrieben / daß diese armen Städte / ungeachtet aller Remonstrationen und nur ersinnlichen Protestationen genöthigt werden / nachzugeben und zu vernehmen / daß ihre Deputirte zu Hagenau / indessen wieder die mit-gegebene Ordre und Instruction gezwungen worden / wieder des Henkers Dank den neuen Eid zu beschwören. Dieses hat sich so im Jahr 1662. zugetragen.

8. Wie



8. Wie sich die zehen Städte aufgeföhret / nachdem ihre Deputirte / obigen Eid zu schwören / genöthigt worden.

Nachdeme die Abgeordnete dieser Städte / wie wir erst gemeldet haben / sich gedrungen gefunden / an statt des alten Eides / den Eid der Treu / ob sie gleich keinen einigen Befehl von ihren Committenten darzu gehabt / abzulegen; Nachdem sie die durchdringlichst- und gewichtigsten Beweis-Gründe / die immer seyn mögen / angeführet; anziehende / daß sie / vermög der Verknüpfung und der Huldigung / mit welcher ihre Principalen dem Reich bengethan / unmöglich in den vorgelegten Eid willigen könnten; und daß alles / was sie in diesem Paß thun würden / von ganz keiner Gültigkeit seyn könnte: wann man sonderlich beherzigen wolle / daß sie ja gar keinen Befehl weder von dem Reich / noch ihren Herrn darzu hätten: Daß über das ganz kund und offenbar / ja in dem Völcker Recht begründet sey / daß eine pur lautere Cession des blossen Juris Protectionis und Clientelæ nimmermehr eine Superioritet oder beschworne Treue nach sich ziehe / wie man jetzt von den Städten in Nahmen des Königs zu begehren fürhabe / weil dem König die Land-Vogtey überlassen worden. Nachdem / sag ich / die Abgeordnete dieses alles nothdürftig beygebracht; so war doch kein Gehör für diese Vernunft und Beweis-Gründe; sondern es mußten die Deputirte / wie oben angemerket sie wolten oder wolten nicht / dieses über sich ergehen lassen. Mittler weil / da diese Städte wol wußten / daß die Land-Vogtey / qua talis in mehr als 40. Dörfern und dem Schutz-Recht der Städte bestehend / an Frankreich erblich und unwiederufflich überlassen worden / und einer seits sich vor Augen stellten / daß dieses das ganze Werk wäre / welches Frankreich als überlassen prätendiren kunnte; Andertheils beherzigten die Immedietet, in welcher sie / den Kaiser und das Reich belangend / gewesen / und zwar in einer ruhig und ungefränkten Possession bey mehr als drey oder vier hundert Jahren in einem Stück: Nicht mitgerechnet / daß ihnen diese Immedietet in dem Münsterischen Frieden. Schluß beybehalten und ausdrücklich versichert worden. Nachdem sie dieses alles / wie gesagt / überlegt / so bedunkte sie / wider ihre Pflicht zu seyn / und wider das Gewissen / ja wider den Respect des Kaisers und des Reichs zu laufen / einen andern souverainen Schutz-Herrn / als diejenige zu erkennen / welchen sie den Eid der Treue von so vielen Seculis her / und zwar öffentlich / ohne einige Widerrede jemandes /

mands / wer der auch seyn mag / geleistet haben. In Ansehung dessen /
zogen diese Städte in billich - mässige Betrachtung

1. Daß sie unstrittig unmittelbare und freye Stände des Römischen Reichs und in die Guarantie des Westphälischen Friedens mit eingeschlossen wären.

2. Daß sie / in Betrachtung dieser Immediatet / bey 300. oder 400. Jahren in ruhiger Besizung gewesen.

3. Daß in dem Westphälischen Frieden nichts daran verändert oder mehr an Frankreich überlassen worden / als was das durchleuchtigste Haus von Oesterreich gehabt / ausgenommen die Land - Vogten oder das Schutz - Recht über diese Städte / welches dem König erblich überlassen worden.

4. Daß ihre Deputirte Befehl gehabt / sich nicht weiter einzulassen / als es der alte Land - vogtenliche Eid erfordert / und daß

5. Die Städte nicht nur ihre Deputirte in diesem Punct nicht für rechtmässig erkennen ; sondern auch

6. Wider ihr factum in Beyseyn des Unter - Land - Vogtes des Marquis de Ruse feyerlich protestirt und öffentlich vor einem Notario erkläret und bezeuget haben / daß nicht in ihren Mächten stünde / etwas / was zu Hagenau ihrentwegen fürgegangen / anzunehmen ; es stimme dann / mit ihrer Immediatet / ihren Privilegiis und alten Rechten / und mit dem Interesse des Kaisers und des Reichs / vollkommenlich überein : dann hierinnen könnten sie das geringste nicht vergeben. Sie hätten auch denen Deputirten in ihrer Instruction diese Clausulam ausdrücklich mit anhängt / daß die Instruction weiter nicht gelte / als so weit die Städte in Ansehung des Kaisers und des Reichs selbige zu geben capaces wären. Weil man aber auf Seiten des Königs hierinnen keine abhelfliche Maas treffen wollte / so nahmen diese Städte ihre Zuflucht zum Kaiser und dem Reich / überlieferten auf dem Reichs - Tag zu Regenspurg ihre Beschweruse und Klagen schriftlich den 12. 22. Jan 1665. wider Frankreich / wie aus denen Reichs - Tag Actis nach der Länge zu ersehen ist.

9. Was gieng dann für / seit dem diese Land - Vogten - Sache auf dem Reichs - Tag zu Regenspurg angebracht / und wie ist sie wieder abgebrochen worden?

Diese Sach / die Land - Vogten betreffend / kam so bald nicht an den Reichs -

Reichs-Tag zu Regensburg / so ließ der Kaiser und das Reich dem Allerchristlichsten König / in Person seines da sich aufhaltenden Ambassadeurs mit kräftig- und ausbündigen Remonstrationen die Unbilligkeit / vor die Augen legen. Nach vielen mühsamen Instanzen entschloß sich endlich S. Allerchristl. Majest. die Entscheidung dieser Mißverständnisse unter die Schieds-Richter zu lassen / welche ein jeder Theil fürzuschlagen hätte. Worauf das Reich seiner Seits Chur-Sachsen / den Bischoff von Eichstett und Eostanz neben der Stadt Regensburg; Frankreich den Chur-Fürsten von Mainz / Eöln / den König in Schweden / als Herzogen von Bremen und den Landgraven von Hessen Cassel fürgeschlagen. Dieser Willführ-richterliche Compromissions-Tag wurde feyerlich angeordnet / und eröffnet zu Regensburg in dem Quartier des Chur-Fürsten zu Mainz / den $\frac{11}{2}$ Sept. 1667. Nachdem nun die Sach in solcher Beschaffenheit stunde / und der Allerchristlichste König sahe / daß seine Ansprüche von keiner Gültigkeit wären; so wollt er dieses Arbitrium eigenthätlicher Weise lieber aufheben / als den Willführ-Richter-Spruch oder sein Laudum, welches man schon zu verfassen bereit war / erwarten / welches er auch würcklich so gehandelt.

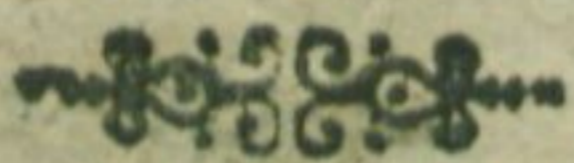
Hierauf kamen Se. Majest. nach der Eroberung Mastrichts 1672 selbst in Elsas / bemächtigte sich gleich Anfangs Schlettstatts und Colmars / ließ die Fortifications / welche doch nur so mittelmässig waren / bis auf den Grund niederreißen / entwaffnete diese Städte / und ließ daraus / nicht zu rechnen eine grosse Quantität allerhand Kriegs-Munition / mehr als zweyhundert messingene Canonen abführen. Nach Eroberung dieser beyden Städte / so gieng der Rest der andern gar darauf / auf eine solche Manier / die der ganzen Welt bekand und im Gedächtnus ist / und der König hat sie noch diese Stunde unter seinem Gehorsam. Dann obgleich im neulichsten Nimwegischen Frieden die Kaiserliche Gesandtschaft allen möglichsten Fleis angewendet / zu erhalten / daß doch diese Städte dem Reich wieder mögten ersetzt werden / oder daß man zum wenigsten die über dem Knie abgebrochene Arbitrage wieder reaktiviren sollte: So entschuldigten sich die Französischen Gesandten zu Nimwegen (wie die Acta davon reden) daß sie in der Sach nichts thun könnten: weil sie diesen Zwist und das Elsasische Besen nicht sattfam verstünden. Erklärten sich aber auch zugleich / daß der König ihr Herr darinnen kein anders Recht anspruchlich mache / als dasjenige / so ihm durch den Westphalischen Frieden / als der Grund-Steule / auf welcher der Nimwegische ruhet / überlassen worden.

Auf

Auf so schöne Parole verließ sich die Kaiserl. Gesandtschaft / und ließen sich vergnügen / diese Städte und ihre Immediatet gerettet zu haben / samt denen Rechten die davon dependiren : Vermög einer Protestation die unter denen Nimwegischen Acten / und der Mediation des Königs von Engeland bekannt ist.

Allein diese restitution ist noch nicht geschehen / vielweniger ist die unterbrochene arbitrage wieder angefangen : Wann dann nun gegenwärtiger Bericht über den Zustand der zehn Städte / die in Elsas sind / Gesez - und alles Vernunft - mässig ist / so hat man leicht zu urtheilen / wie sehr man verbunden sey / wie sehr man auf Seiten des Kaisers und des Reichs sich verpflichtet finden solle / diese Städte wieder aus Französischen Händen zu ziehen / und sie durch den nechstkünftigen Frieden - Schluß in ihre alte Immediatet / darinnen sie bey 3. oder 4. Seculis unangesezt gewesen / zu setzen. Ja daß wir hier nichts von Politischen Bewegungs - Gründen sagen / welche dem Kaiser und dem Reich fürstellig machen sollten / von welcher Consequenz es sey / wann man diese Städte wieder zu ihrem vorigen Corpore bringet / welche für sich und nach dem neusten Matricul - Anschlag gar gerne einem Churfürstenthum gleich - gültig und so vortheilhaftig gelegen sind / daß man / ohne sie / nimmermehr von Lothringen oder Strasburg wird versichert seyn können / &c.

Das Schreiben / welches gleich jetzt folgen soll / hat vorher die Ehre gehabt / daß es den Titul geführet / Reflexions sur la lettre écrite à l'Empereur par les Directeurs du Cercle de Suabe, touchant la restitution de la ville de Strasburg. Nachdem es aber ein aufrichtiger Teutscher bekommen / der den gleich jetzt folgend - und dem Schreiben selbst vorgesezten Titul darauf geschrieben und in seinem Schreib - Pult verwahrt / meistens aus dieser Ursach : Damit nicht etwan der gute Freund / der aus der Französischen Nachbarschaft diese seine Gedancken mitzutheilen / die Gürtigkeit gehabt / Anlaß nehmen mögte / ein andermal sparsamer seine Meinungen zu überschicken. Hat der liebe Mercurius, der die Schlüssel zu allen Cabineten / auch einen bequemen kleinen Dieterich zu allen geheimen Schreib - Pulten hat / nicht um hingekönnnt in des Teutschen Freundes Geheimnisse einzudringen / und der Welt bekand zu machen / was sonst dem lieben Teutschland zu mercklichem Nachtheil wäre verstecket geblieben. Wird nun der gute Französische Freund / diese seine Gedancken nicht nur entdeckt / sondern gar mit einem spikigen Titel heraus gegeben und unter die Leute gebracht / gar in das Teutsche übersetzt / lesen ? so werf er ja weder Argwohn noch Haß auf seinen Correspondenten /



dentem / sondern lasse alles die schlaue Hände Mercurii beantworten / die doch nicht leiden können / daß man in Frankreich solche hehlschleichende Gedanken von dem Haus Oesterreich / immerhin verdeckt / führe.



Lächerliche und abgeschmackte

Gedanken /

Durch welche die Franzosen vergebens sich bemühen die Allürte zu bereden /

Daß

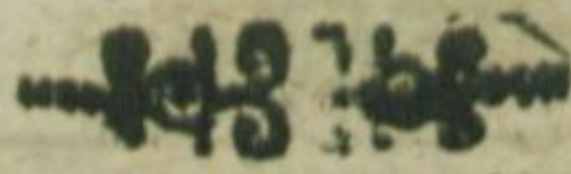
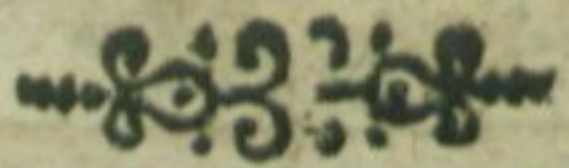
Die Überlassung der Stadt Strasburg / an sie / gegen ein vermeintes Equivalent, so von Frankreich angeboten wird / denen Reichs - Ständen in Teutschland ganz kein präjudiz oder Nachtheil bringen könne.

Hochgeehrter Herr !

Ech habe neben dessen Schreiben den 15. verstrichenen Monats / eine bengelegte Abschrift empfangen / von demjenigen / was die Directores des Schwäbischen Kraises an den Kaiser abgehen lassen / die Wieder - Herbeybringung der Stadt Strasburg an das Römische Reich betreffend. Meinem hochgeehrten Herrn nun dafür einige Vergeltung zubehändigen / so übersende hier die Gedanken / die derselbe von mir verlangt : welche ich wol nimmermehr aus meinem Schreib - Pult hätte abfliegen lassen / wann ich mich nicht versichert wüßte / mein Herr würde sie mit eben dem redlich - und aufrichtigem Gemüt aufnehmen / als ich selbige abgegeben habe. Gleichwie ich aber nichts weiß von denen Versammlungen / welche / dem Fürgeben nach / in Eurer Nachbarschaft zwischen etlichen Kaiser - und Königlich - Französischen Ministern sollen gehalten worden seyn / weniger von dem / was dabey für - und angetragen worden : also werde ich um soviel mehr / auch nach meines hochgeehrten Herrn Meinung / davon nichts melden. Allein / was anlangt diejenige Ursachen / welche die Herrn Directores in ihrem Schreiben deswegen anführen / damit sie den Kaiser von demjenigen

Con-

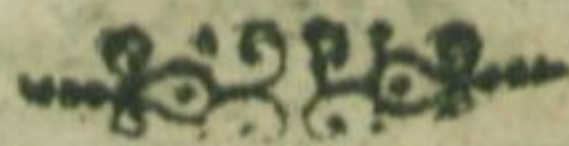
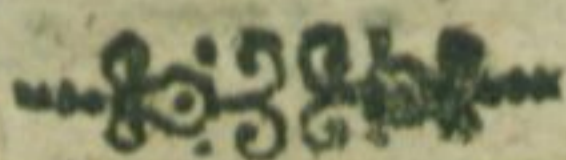
Concept / darinuen sie Ihm begriffen zu seyn glauben / abwendig machen und hindern mögten / daß Er die Stadt Strasburg an Frankreich nicht überlasse: So kan ich mich nicht halten / meinem Herrn zu berichten / daß sie mich veranlaßt haben / etliche Folgerungen daraus zu ziehen / welche den ihrigen grad entgegen und im Weg stehen. Dann bedenket nur / wie können ermeldete Herrn glauben / daß / wann die Stadt Strasburg durch einen Frieden - Schluß an Frankreich überlassen würde / dieses Exempel unsern König reizen könnte / sich dessen in Ansehung des ganzen übrigen Reichs zu bedienen / und davon in Friedens - Zeiten / ein Stück nach dem andern / von denen übrigen Städten und Ländern abzureisen / in Hofnung / selbige zu behalten / ohne daß es mehr koste / als die Mühe in neue Tractaten sich einzulassen / und / wie man zu reden pflegt / uns ohne Streich zu peitschen. Hiese das diese Stadt mit wenigen Unkosten behalten und besizen / und ohne Unkosten peitschen / wann man / für die Einnehmung einer Stadt / einem so grausamen Krieg ausstehen muß / wie derjenige ist / den die Allürten jekund führen / welcher nicht nur dem König / wie leicht zu glauben / seine Geld - Kisten / sondern die Beutel seines ganzen Reichs erschöpft / und welcher uns / nach der Meinung unserer Geschicht - Schreiber / nur bis noch in zwey Finger breit an das Halsstürzen gebracht hat? Welche Stadt oder welches Land in Deutschland verlohnt sich wol der Mühe / daß man soviel auf sie wende / als wir sehen / daß Strasburg schon Unkosten unserm König gemacht habe? wann auch gleich nichts wäre / als die Gefahr / darein sich unser ganzer Staat / seit diesem Krieg / verwickelt findet; wann es auch nichts anträfe / als die äußerste Noth / dahin diese Kron gebracht worden / und aus welcher sie sich nicht loszureisen vermag / sie setze denn alle ihre Macht / Krafft und Vermögen auf die Spitze. Sollten sich dann auch wol absonderliche Liebreizungen finden / welche den König in Frankreich sollten verleitet haben / sich der Stadt Strasburg zu bemächtigen / daß er nicht eben dergleichen an einer andern Stadt hätte thun können? Dieser Platz war in eine Provinz eingesperret / die ihm durch den Westphälischen Frieden war eingeräumt worden. Sie ist vom Reich durch den Rhein abgeschnitten / vermög ihres Lagers / ja es ist ihm dem König leicht / selbiger zu Hülff zu kommen und zu beschützen: Und wie die Erfahrung im vor jekigen Krieg bezeuget / so hat sie ihm unentbehrlich scheinen können / die Grenzen seiner Länder zu beschirmen. In welcher Gegend nun von ganz Deutschland werdet ihr mir diese Umstände mit allen diesen Vortheilen finden? Kan man auch / ohne Verletzung der Klugheits - Regeln nur mutmaßen / daß Frankreich /



2 mit Gefahr sich wieder in einem neuen Krieg zu stürzen / noch einmal probiren und sich wagen werde / dem Churfürstenthum von Mainz / oder Cöln den Puls zu fühlen : davon es nichts haben werde / als feste Plätze eine einige Campagne durch/in Verwahrung zu halten? Oder kan man dieser Cron zumuthen / daß sie sich abermal stechen soll / jenseit Rheins im Württenberger Land und der Pfalz Conquëten zu machen; woselbsten/ ungeachtet sie allzeit an Volck überlegen war / sie die Winter-Quartier nie behaupten können; Und woraus sie / im ersten Jahr / nur durch Anrueckung etlicher Schwäbischen Troupen und der Sachsen ist getrieben worden? Nichts destoweniger bedienen sich die Herrn Directores zu Bestätigung ihrer Meinung derer Exempel von Mex / Toul und Verdun. Allein erinnern sie sich dann nicht / daß dieses alles auf inständiges Bitten der Fürsten in Teutschland geschehen / was Heinrich der andere mit Eroberung dieser Städte und Bistümer fürgenommen. Und daß dieses damals angesehen wurde / als das einige Mittel / die Freyheit des Reichs zu versichern / und abzuwenden die Unterdrückung / die sie damals vom Haus Oesterreich zu fürchten hatten: Damit man diesem Haus einen Nachbarn an die Seite setzen möchte / welcher ihme die Waag zu halten / gewichtig und gewachsen wäre. Was sollte ihnen nun hieraus entstehen / wann man auf jetzige Conjunctionen einige Application machen / und die Sache ein wenig / doch reiflich / und ohne Vor-Urtheil überlegen sollte? Die Macht des Hauses Oesterreich war damals nur noch im Gängel-Wagen und in Teutschland noch ganz wankend / sie war ausgeheilt in vielerley Aeste / zerdehnet in ungeheure Staaten / abgeleitet und verhindert aussen her durch die Gewalt der Ottomanischen Pforten / innen her durch Religions-Zwistigkeiten. Carolus V. hat zwar Italien zu beinträchtigen aber nicht zu bemächtigen gewußt. Sein Fürhaben die Teutsche Reichs Freyheit zu zerstäuben / war in Wind zerflogen. Die Stände / bis auf wenige / lagen auf ihrer Hut / in festen Bündnissen unter sich; hatten ihm auch ihre Waffen kräftig zu kosten gegeben / die sie noch nicht abgelegt / als Leute / die fix und fertig waren / alles für die Freyheit / Rechte und ihr Vaterland aufzuopfern. Wie stehet es heunt zu Tag? Der Kaiser hat gegenwärtig in seiner einigen Person alle die Staaten beysammen / welche das Haus Oesterreich jemals im Besiz gehabt hat / was Teutschland anlanget. Er hat seine Grenzen durch Conquëten in einer Schnur / grad aneinander bis an den Einfluß der Sau und der Theils erstreckt. Er besizet nunmehr Böhmen / Ungarn und Siebenbürgen fast ruhig / und hat nicht übelgegründete Hoffnung / nichts

v on

von denen mächtigen Provinzen wieder heraus zu geben / aus welchen die Türken sonst gewohnt waren / seine Vorfahrere anzufallen. Über das siehet sich dieses Haus zum wenigsten auf hundert Jahr von dieser ungemeyn - mächtigen Gewalt der Ottomannischen Pforten befreyet. Es hat seine Herrschafft in Italien bestättiget; Es hat sich eine fast - ungemessene Gewalt über alle wichtige Reichs - Handel erarnet. Durch selbiges sind zu dessen Vortheil gezogen / und in dessen geheimen Anschläge alle diese Fürsten und Stände in Teutschland verwickelt / welche die meinste Macht auf den Reinen haben: Wodurch dieses Haus ein bequemes Mittel / selbige nach und nach in Flandern / Italien und Ungarn zu verzehren und auffzuopfern / erfunden hat. So hat sichs auch sowol bey denen Protestanten / als Catholischen in einen solchen Credit gesetzt / daß sie auch mit Willen sich unter das Joch beugen / welches ihnen von dieser Hand unter dem Schein / ihre Freyheit zu vertheidigen / auffgeleget wird. Nun gehöret bey solchen Betrachtungen nichts hieher als ein weniges Judicium und eine geringe Erfahrung; damit man schliessen könne / daß das wahrhaftige Interesse die Reichsstände dahin antreiben müsse / daß sie selbst nichts anders verlangen und um nichts mehr sich mit - bearbeiten sollten / als wie Strasburg in Franckreichs Händen bleiben möge: So gut als man sich zur Zeit Caroli V. bearbeitet hat / da man der Cron Frankreich zur Einnehmung der Stadt und Bistumer von Metz / Toul und Verdun behülfflich gewesen: So gut als man sich in dem Westphälischen Frieden bemühet / selbige dieser Cron ewig zu überlassen. Über das alles / so nehme mein Herr doch zu bedenken über sich / ob es der Welt - Klugheit der Teutschen Stände gemas komme / welche ja die Freyheit ihres Vaterlandes lieben; dem Kaiser weiß zu machen / daß wann Strasburg dem König in Frankreich verbleibe / so würde dieses ein Mittel / den Rhein zu sperren / seyn; den König auch in Vermögen setzen / auf den Fall eines neu - entstehenden Krieges in des Kaisers Erbländere durchzubrechen? war denn kein Mensch in dem Rath der Herrn Directorum, der noch wuffte die Ursachen / welche die Stände vor diesem gehabt / alle Mühe anzuwenden; dem Haus Oesterreich die Stadt Breysach aus den Händen zu winden / damit sie ja an niemand anderst / als an Frankreich kommen möge? Warum geschah es? daß man einen Pass zum Succurs haben mögte / durch welchen diese Cron im Fall der Noth auf Seiten angeregter Erbländer eine Macht aufhalten könnte / welche ihnen vorher so furchterlich schien. Dieser Pass / dieses Thor / will nun wieder zugeschlossen / und der Succurs / den man von daraus zu hoffen hatte / fruchtlos



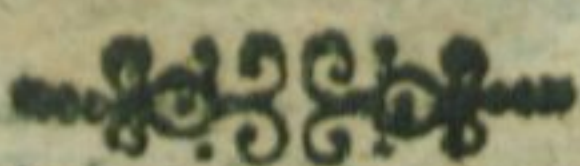
los und zu Wasser werden / durch die Restitution von Freyburg. Und was will man / im Schwäbischen Schreiben / sagen von der Überschwämmung oder Inundation über Ober - Teutschland? Die Könige in Frankreich haben ja niemals weder Ursach noch Lust gehabt / diese Kraise / um einigen mit ihnen en particulier gehabter Zwistigkeiten willen / anzufallen. Das sind seine Widersachere nicht / und wann er sie angreiffet / so ist es nur darum / daß ihm kein anderer in diesen Ländern zuvor komme / und den Vortheil gewinne. Was wollt' er auf Seiten dieser Kraise erarnen? Etwan sich grösser zu machen? der König kansich ja darinnen keiner beständigen Conquesten vermuthen / oder nur soviel Vortheil erwarten / als erfordert würde / wann Er einer einzigen Campagne Schaden zu ersetzen suchen wollte. Die noch im frischen Angedenken ruhende Erfahrung beglaubet meine Sätze. Nichts destoweniger wann man dann diese Überschwämmung oder Inundation als so erschrocklich austragen und beschreyen / und sich bereden will / man sey gezwungen / die kostbaren Kriegsunkosten / auch nach geschlossenem Frieden / nothwendiger Weise fortzuführen / weil man wegen Strasburg immer wird gewaffnet bleiben müssen: Sollte wol Strasburg eine so gewaltige Vor - Maur oder ein genügsamer Damm seyn / diese Flut und Überschwämmung aufzuhalten? was meint man wol für Besatzung darein zu legen? auf wessen Unkosten soll sie unterhalten werden? Und zu was soll besagte Besatzung seyn / wann nicht eine Armee in der Nachbarschaft / davon die Besatzung kan unterhalten werden / stehet? Sollte nun Strasburg dem Reich wieder eingeräumet werden / so werden die benachbarten Kraise einerley Ungemächlichkeiten / wie vor / unterworfen liegen / welche sie haben / wann dieser Platz an Frankreich überlassen wird. Dann ich kan mir nicht einbilden / daß man glauben könne / es werde vermittelst des Friedens / der Kron Frankreich nicht so viel Platz an Grund und Boden überbleiben / worauf eine Armee kan gestellet werden: um daselbsten auch solche movements fürzunehmen / die nicht jedermann in die Augen leuchten: so gut / als in denen Dependencien von Strasburg / wann es dem König bleibet / geschehen könnte. Ja / wann die Kraise einmal eine Armee haben / gestalten die Directores angeführet / daß man nach dem Frieden eine halten müsse; So frag ich: wird sie bastant seyn / wann der König wieder was anzufangen Lust hat / ihn zu verhindern / daß er sich dieser Stade nicht wieder bemächtige / und von daraus seine Überschwämmung / oder so oft aufgemukzte Inundation, bis an sie / aus dem Ufer treten lasse? der Unterschied / welcher sich befindet / wann Strasburg durch die Waffen

Der

der Cron Frankreich oder durch die Reichs-Macht besetzt wird / wann
 man auf die Zeit des Friedens / und die Sicherheit der nahe am Rhein lie-
 genen Kraise siehet / ist einig und allein dieser: daß / im ersten Fall / Frank-
 reich / welches / durch dieses Mittel der Ueberlassung Strasburgs / seine
 Grenzen wider den Einfall / der öftters geschehen / gesichert meinet / und
 auf der andern Seite des Rheins nichts zu gewinnen siehet / keine raison-
 nable Ursach / den Krieg wieder anzufangen hat: Und daß im andern Fall /
 wann das Reich Strasburg wieder bekommt / eben diese Kron / wann sie
 den Paß für diejenigen offen siehet / die solche anfallen / oder eine Diver-
 sion machen wollen / nicht anderst kan (wann anderst die Grund-Sätze
 einer gesunden Politique gelten / als diese Stadt zu erobern trachten / auf
 das erste Geschrey einer Unruh / welches sich zwischen dem König und den
 Haus Oesterreich oder Spanien erhebet / oder nur wegen der geringsten
 Mine / die man ihm / als ob man ihn anfallen wolle / es sey in welchem
 Winkel seines Staats es wolle / machen wird. Dieses wird verur-
 sachen / daß besagte Kraise / welche mit der Verwahrung Strasburgs
 beladen sind / in einer stets wählender Gefahr sind / mit dem Zu-
 stand dieser Stadt einerley Unglück zu haben / oder gar unter den ruin ders
 selben mit begraben zu werden. Man dürfte mir aber einwenden / das
 Reich verlange ja Strasburg nicht wieder zuruck / als sich bloß in guten
 Def-nsions - Stand zu setzen. Hierauf muß ich wiederholen / erstlich /
 daß diese Beschützung weder denen benachbarten Kraisen zustatten / oder
 zu gut komme / noch sie befreye oder von denen Unkosten nach dem Frieden
 ablöse / welche sie zu Zeit des Kriegs machen müssen: sowol / weil sie eine
 Besatzung darinnen halten müssen / die mächtig genug sey / selbige zu
 beschützen / als auch eine beständige Armee zu halten / dieser Besatzung zu
 Hülff zu kommen. Braucht man aber zu einem oder dem andern die Kai-
 serlichen Troupen? was wird Frankreich für eine Versicherung bekom-
 men / daß diese Defension nicht nechstens eine offension oder der Schutz
 ein Truk werde? Derohalben wird nöthig seyn / daß Frankreich allzeit
 eine Armee an eben diesen Grenzen halte / und ist deswegen leicht zu erach-
 ten / ob dieses ein Mittel sey / welches die Ruhe der nahen Kraisen lang
 daurend erhalten könne. Wir haben gleichwol die achte Campagne am
 Rhein / dabey jedes Jahr die Armee des König über den Rhein gesetzt /
 und sich doch niemals der Stadt Strasburg zum Uebergang bedienet.
 Man dürfte aber auf Seiten des Reichs sagen / das sey eben eine politic
 oder ein Staats - Streich gewesen / damit man denen Teutschen nicht
 Grillen machen möge / nachzudenken / wieviel denen Teutschen an diese-
 r

D

Passage



Passage gelegen sey. Aber warhafftig / das heisset die Staats- Streiche bey den Haaren hergezogen / und sich des Schiffs - Seils bedienet / da man einen dünnen Bind - Faden brauchen sollen. Das sollte man viel mehr eine Spanische Politic heissen. Wie sich aber die Französischen Politic bisher aufgeföhret / so dünket mich / man habe sie nicht so phlegmatisch gesehen / daß sie ihren Vortheil hindansetzen sollten / wann sie selbigen zu erwerben Gelegenheit erblicket. Es braucht aber nichts / als eine geographische Karte ; Zu wissen / daß eine Armee / sie mag so mächtig seyn / als sie wolle / die sich / in Teutschland zu dringen / der Passage bey Strasburg bedienen will / daran durch ein geringes Corpo könne gehindert / oder zum wenigsten zwischen denen Bergen und dem Rhein eingehalten werden. Ich erinnere mich zwar hieben wol / daß man Strasburg einen Schlüssel des Reichs nennet ; aber es wird ein Schlüssel seyn / welcher denen Teutschen die Thür / wo man in Franckreich dringet / eröffnet : ohne daß dieser Schlüssel geschickt sey / denen Franzosen die Thür in das Reich auffzuthun. Und von dieser Wahrheit ist man versichert / schon von der Zeit an / da die Römer diesen Rhein Paß befestiget haben. Endlichen so werde ich berichtet / daß man durch eine Schrift / welche der Graf Kaunis im Namen des Kaisers an die zu Haag versamlete Gesandten eingerichtet / fürgetragen hat / daß die grosse Allianz müßte continuiret werden / vhngeachtet des Friedens / wann er sollte mit Franckreich geschlossen seyn. Geschiehet dieses / so siehet mein Herr einer seits wol / daß diese continuation selbiger Verbindung an statt einer Guarantia seyn / und mit bestem Nachdruck den Frieden und die Sicherheit des Reichs befestigen müße / als es die Wieder - Einraumung der Stadt Strasburg an das Reich zu thun vermag ; Anderer Seits ist zu mercken / daß diese continuation den Frieden - Schluß dahin treiben werde / wo der Fried auf Seiten Frankreichs eine unmögliche Sache seyn / und diese Kron nur destomehr bereden muß / daß sie / Strasburg nur desto weniger abzutreten / sich opiniatiren soll. Und wie / wolte mein Herr wol wünschen wollen / daß der König in Frankreich / bey so gestalten Sachen / Strasburg hergeben solle / so lang die grosse Allianz unter seinen Nach - Eiferern währet ? war das nicht eben soviel / als sich ein Thor von Paris einräumen lassen ? Mir kam es warhafftig für / als wann einer von meinem hochgeehrten Herrn und Freund / den Schlüssel zu seinem Haus begehrete / daß er ihn einem starcken Neben - Buhler geben mögte ; oder wann man dessen Gewehr / einen unversöhnlichen Feind damit zu waffnen / fordern wollte.

Ich verbleibe ꝛc. ꝛc.

Lothrine

Lothringen

Wider die Französische Anforderungen
behaubtet ;

Mit Anführung der Begebenheiten bis auf
gegenwärtige Zeit

Von

J. P. Ludovico P. P.

Von denen alten Rechten / welche die Franzosen
über Lothringen genommen / und von etlichen au-
toribus vergebens wieder aufgewärmet werden.

Aus einer von zweyen Ursachen / bestehet alles was sich Frankreich
bisher an dem Herzogthum Lothringens angemasset. Eine da-
von ergrübeln sie aus denen alten Geschichten; Eine ziehen sie
für sich aus dem / was sich zu unsrer nicht gar alten Vorfahrern und unsrer
Zeit Gedächtnus zugetragen. In jener suchen sie den Grund in einer Erb-
schafft; Hier steifen sie sich auf eine cession oder rechtliche Überlassung.
In Ansehung dessen werden wir beyderley Geschichte zu Rath ziehen müs-
sen; wofern wir beyderley Einwürten begegnen wollen.

§ 2. Und zwar Anfangs ist auffer allem Zweifel / daß dieses Land /
welches jetzt Lothringen heisset / mit unter Gallien begriffen gewesen; um
der Ursach willen / weil die Gränze zwischen Gallia und Teutschland / nach
aller alten Scribenten Einstimmung / der Rhein war. Es läßt sich aber
so wenig schliessen: Ergo hat Frankreich auch heunt zu Tag das alte Recht
an Lothringen: So wenig Frankreich die zweyen Burgermeistere zu Rom /
wann heunt zu Tag noch welche sind / für seine Obrigkeit erkennen wür-
de; aus dem Fundament: weil das heuntige Frankreich vor diesem denen
Römischen Consulibus unterwürfig gewesen.

§ 3. In diesen Grenzen hielten sich die Franzosen ganz eingeschränkt /
als welche es niemals so weit bringen kuntten / daß sie ihre Reiche über den
Rhein herüber mit einigem Bestand zu erweiteru vermöchten. Umge-
wendet haben es unsre tapfere Vorfahrere gemacht; Dann die haben /
da sie von denen Französischen Unbilligkeiten anfangs angereizet worden /

aus Verdruß / daß sie in einem elend / und unfruchtbar Land leben sollten; und angereizet durch die Niedlichkeiten des wol angebauten Frankreichs / unter dem neuen Namen der Franken / mit gesamter Macht über den Rhein gesetzt / um das Jahr Christi 400. und (wobey ich mit Fleiß die andern unglücklichen und stets - wieder vorgenommene Übersetzungen mit Stillschweigen übergehe) das meiste vom alten Gallien eingenommen / die alten Römer und Gothen nach und nach hinausgejagt / die Burgunder bezähmet / und nachdem sie alle zusammen besieget / sich Meistern von ganz Gallien gemacht / welchem sie drauf diesen alten Namen abgenommen und den neuen / Frankreich / Francia, beygelegt. Von der Zeit an ist Lothringen samt Frankreich in Gewalt der Franken / einem teutschen Volk / wie wir erst sehen / gewesen. Wann wir nun die Geschichte zum Voraus wol gemerket / so wird sie unten nachdrücklich / der Franzosen Eingelenke aufzulösen und zu widerlegen / dienen.

S. 4. Dieses der Teutschen Reich (welches wir erst Franken-Reich betitelt) hat / nachdem es durch den gewaltigen Beyfuß von alt Gallien so mächtig worden / über die massen zugenommen: Gestalten / von andern nichts zu sagen / Carl der Grosse / der nicht zu frieden war mit dem / daß er in Teutschland das disseitige am Rhein / und jenseit / nemlich seyn altes Väterliches Antheil / samt ganz Frankreich / wie es durch das Schwert erworben worden / unter sich hatte; Gestalten / sag ich / Carl der Grosse neue Progeffen machte / und in dem er die damals so genannte Bojen / neben denen Sachsen und andere rohe Völker / unter das Joch gebeugt / die Grenzen seines Reichs in Teutschland bis an die Elbe und weiters erweitert / welches ein Anzeichen / nicht nur seiner Glückselig / sondern auch seiner Tapferkeit war. Aus welchem leicht zu ersehen / daß diejenige in der Historia nicht viel vergessen haben müssen / welche aus dieser Bemächtigung von Teutschland / für Frankreich ein Recht über unser Vaterland zu schanzen / oder daß es ehedessen einiges über uns bekommen / läppisch behaupten wollen. In Betrachtung / daß die Franzosen damals Teutschland nicht überwältiget; sondern die Teutschen oder Franken / das dazumal Siegerische Volk / welches lang vorher Gallien bezwungen / endlich auch seine Macht in Teutschland weiter erstreckt habe. Was nun um selbige Zeit von denen Teutsch - Franken erarnet wurde / das wurde dem Teutschen Reich nicht denen Franzosen erworben. Daher getraue ich mit vielen Beweis - Gründen vor Augen zu legen / daß Gallia / so bald es von denen Teutsch - Franken in die Nothmässigkeit gebracht worden / nichts als eine Zugab und ein Anhang des Teutsch - Fränkischen Reichs;

Reichs; weit gefehlt / daß das Teutsche dem Gallischen einverleibet worden
sey / wie sich jener verkappte Italiäner darinnen gröblich verstoffen hat.
So hat man dann vielmehr die Redens- Art in diesem Statu controver-
siaz oder der Haupt - Frag umzukehren / also und dergestalt ; daß kund
und vffenbar ist / wann die Beweis- Gründe ad hominem gelten / Frank-
reich kein hergebrachtes Recht auf Teutschland ; wol aber Teutschland
auf Frankreich zu fordern habe.

S. 5 Auf diese weise dependirte / mit dem übrigen Frankreich / auch
Lothringen / von diesem Teutsch- Fränkischen Reich / bis im Jahr 843. in
der beruffenen Theilung Frankreich und Teutschland gesondert wurde.
Dann es wurde dieses unter Carl dem Grossen so weitläufige Reich /
hernach von seinen dreyen Enkeln / welches Söhne Ludovici Pii waren /
bey geschehener Abtheilung in solche Grenzen eingeschränket. Der Erste
gebohrne Lotharius gelangte / nach dem Tod seines Vatters Ludovici
zum Römischen Kaiserthum / und behielt alles was zwischen dem Rhein /
der Schelde / Maas und Rhosne vom Teutschen Meer bis an Italien
gelegen : der andere Sohn Ludovicus erlangte ganz Teutschland / wie
es sich vom Rhein weg erstrecket / samt etlichen Städten jenseit Rheins :
dem Jüngsten / Carolo , überliessen sie das meiste in Alt- Gallien von
der Schelde / Maas / Rhosne bis an den Brenner oder das Spanis-
sche morgenländische Gebürg. Hieraus sind drey Reiche an Grenzen
und Rahmen unterschieden : Lothringen / Teutschland und Frankreich
entstanden. Der ganzen Sache soll folgende Stamm- Tafel ein er-
wünschtes Licht geben.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

D 3

Carl





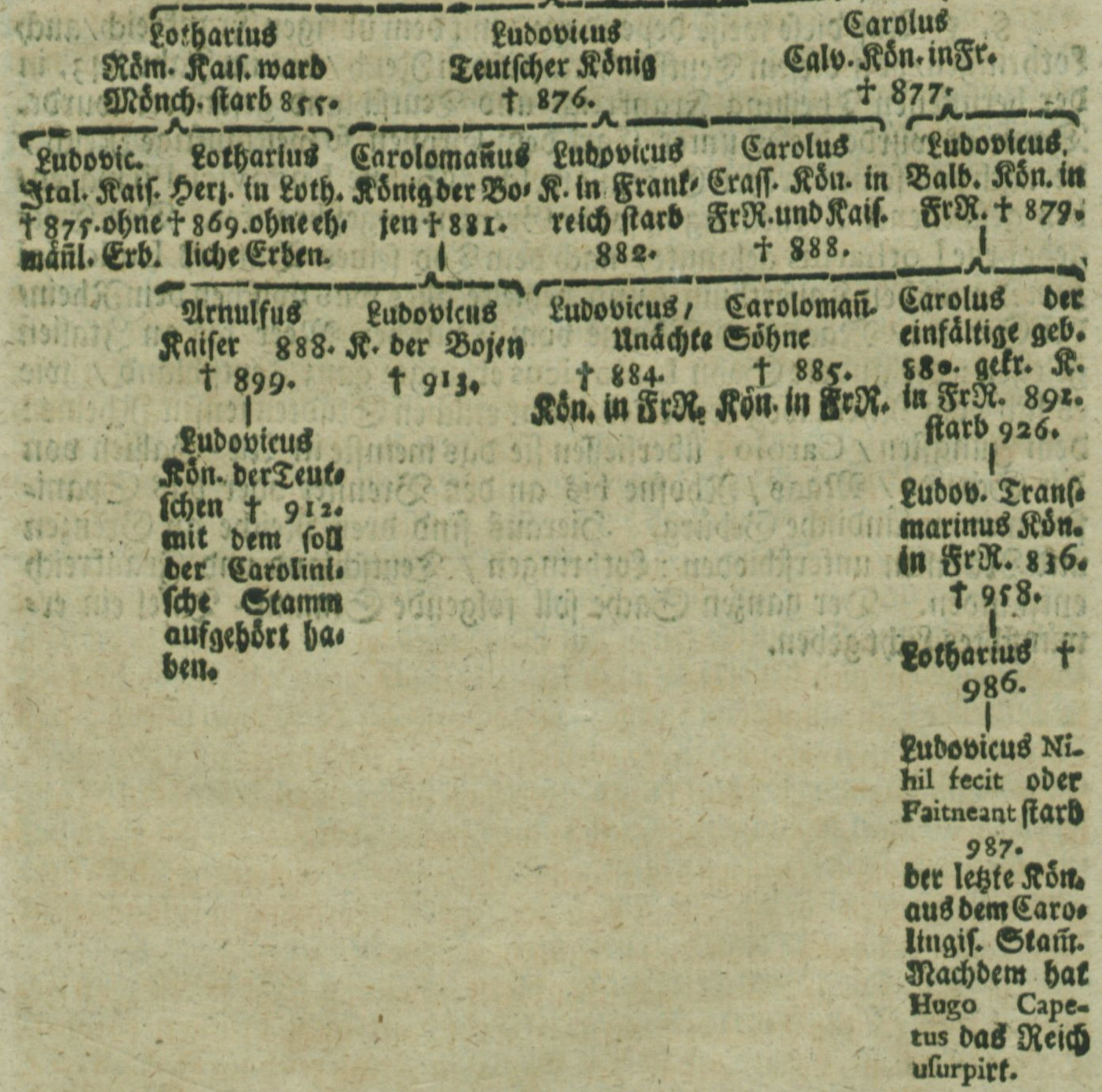
Carl der Grosse

Geborn 742. gekrönt als Kaiser 801. gest. 814.

Ludwig der Fromme

geb. 778. † 840.

Dessen Söhne verglichen sich in der Abtheilung endlich also:



S. 6 So ist nun von der Zeit an / Lothringen von Teutschland und Franko



Frankreich ganz absondert gewesen/und ein damaliges Theil des Römischen Reiches worden / welchem/ wie wir schon gemeldet/ der erstgeborene Sohn Ludovici Pii / Lotharius vorgesehet. Daß es aber wieder vom Reich abgerissen worden / darzu brachte es eben der Lotharius. Angemerket dieser das Reich/ dem er allein vorstunde / unter seinen Söhnen / in dem Jahr 855. Darinnen er Mönch worden / und den Purpur mit der Kutte vertauschet / so ausgetheilt / daß Ludovico Italien / endlich auch Burgund und das Kaisertum zu Theil ; Dem andern Lothario/ das Herzogthum Lothringen / von welchem wir hier reden / eingeräumt werden sollte. Auf diese weise ist Lothringen für sich geblieben / und so hat man es von denen andern Stücken Frankreichs gesondert / zu einem ganz neuen und abgetheilten Reich gemacht. Auf diese des jüngern Lotharii Länder hatte Carolus der Kahl - Köpfige / ein Franzos / ein begieriges Auge ; aber es hat Ludovicus der Deutsche/ in dessen Schirm sich Lotharius mit gewissen Bedingungen ergeben / diese spizige Begierden ziemlich abgestumpft. Nachdem aber Lothringen / durch das Anno 869. erfolgte Absterben Lotharii offen worden/ so war es der Franzosen Hoffnung nach / bereits von ihnen verschlungen / ob gleich des abgelebten Bruder Ludovicus Italianischer Kaiser/ als der nächste und rechtmässige Erbe/ noch im Leben war. Weil aber dieser der Franzosen Macht abzuhalten nicht Krafft genug hatte / so ließ er auch bey nahe die Hofnung/ ermelde Erbschafft zu überkommen/ fahren. Deswegen vergasse Ludovicus der Deutsche / der zum wenigsten ein näherer Erb / als der Franzos/ war / nichts/ was diese Erbschafft zu behaupten tauglich schiene : welche er endlich mit seinem Bruder Carolo Calvo in dem Procaspidanischen Vergleich (zwischen Heristall und Marsna im Lucker - Bau lag der Ort) im Jahr 870. so getheilet hat ; daß ihm das dießseitige Land an der Mosel bliebe ; das übrige an Frankreich überlassen werden sollte. Und dieses war das glückselige Jahr für unser Deutschland / welches billig einen besondern Rang in unsern Jahr - Büchern haben soll : weil man zu der Zeit die Grenzen des Deutschen Reichs / jenseits des Rheins bis an die Mosel und Scheld dergestalt erweitern können / daß von der Zeit an Lothringen unausgesetzt dem Deutschen Reich anhängig gemacht wurde.

§. 7. Frankreich hat sich über dieser Theilung nicht zu erfreuen gehabt / weil es die Deutschen um diese Erbschafft nicht bringen konnte. Daher ist es geschehen / daß der König in Frankreich im Jahr 876 / nach dem Absterben Ludovici den Procaspidanischen oder Aachischen Vertrag gebrochen/ und seines Bruders Kindern (weil er fürgab/ er habe

be mit seinem Bruder / nicht aber mit dessen Erben sich verglichen) Lothringen strittig machte und den Krieg ankündigte. Diese Ungerechtig-
keit wurden von denen Mönchen / als denen Geschicht-Schreibern selbi-
ger Zeiten / ins gesamt und einhellig nicht nur verfluchet; sondern es ha-
ben auch die Franzosen / durch eine empfindliche Niederlag und schändliche
Flucht / rechtschaffen dafür büßen müssen.

Ja! als gleich darauf nemlich im Jahr 877. Carl der Kahlköpfige
te / der Franzos / gestorben; so hat sein Sohn Ludwig der Stamm-
ler den Procaspidanischen Vergleich nicht allein gültig seyn; sondern auch durch
den Furonischen Vertrag von neuen bestättigen lassen. Daß also Lo-
thringen abermal für Teutschland / als ein Theil dessen / anhängig ge-
macht worden.

S. Alle diejenige Könige / welche von 879. nach der Furonischen
pacification Könige in Teutschland waren / beherrschten durch eben dieses
Recht Lothringen / als welches mit Teutschland auf das genaueste verbun-
den war. Weil aber des Teutschen Reichs Weitläufftigkeit verhinderte /
Daß selbiges so genau nicht kunnte regiret werden: als haben die Kaisere
dieses Land durch ihre Statthalter verwalten lassen. Welche / nach-
dem sie den Titul der Herzoge von unsern Königen erhalten / ist auch
Lothringen ein Herzogtum genennet / und der alte Königliche Titul
von denen Geschicht-Schreibern allgemach abgethan worden. Ob nun
wohl denen übrigen Teutschen Königen die Besizung Lothringens zimlich
lang beybehalten worden / so hat doch die allzuhikige Begierde / dieses
Land zu verschlingen / bey denen Franzosen verursacht / daß wirs nicht
länger beherrschet haben. Dann Carl der Einfältige / Ihr König / nah-
me nachdem Tod Ludovici des Letzten von der Carolingischen Linea im
Jahr 912. Lothringen entweder unter dem Schein einer Erbschaft oder
unter dem Fürwand einer Wahl ein. Nun kunnte diesen meineidigen
Eingriff Ludovici Nachfolger in Teutschland / Cunradus / nicht straffen;
Heinrich der Sachse aber / der an dessen Stelle von denen Teutschen
Fürsten gesetzt worden / hat das entwendete wieder herben gebracht / Lo-
thringen nicht nur zu Teutschland gezogen; sondern die frevlerische Fran-
zosen auch genöthiget / in dem Bonnischen Vertrag / im Jahr 921 / die
Beeinträchtigung / die wegen Lothringen so oft geschehen / eidlich zu ver-
schwören. Welche Gedanken / nemlich Lothringen für Teutschland mit
zu behalten / auch Otto Magnus / neben dem andern und dritten so gar
nicht fahren lassen: daß vielmehr west- kündig ist / wie sie dieses Land aus-
serst und mit grosser Tapfferkeit verfochten und behauptet wieder die
Franz

Franzosen / welche sie innerhalb ihren Grenzen zuruck und abgehalten haben.

§. So waren auch die Teutschen Kaisere nicht weniger ämsig / die Teutschen Grenzen wieder die Capetingische Könige zu behaubten. Unter welchen wir für ditzmal nur Heinrich dem Andern rühmen wollen. Dann dieser hat Robertum / den König in Frankreich / angetrieben / daß er Lothringen aufs neue ganz verschwören / und daß er nimmermehr einige Anforderung darauf machen wollen / in öffentlichen Articulen erklären müssen. Es werden auch die Franzosen von dieser Zeit an / aus der alten Historia / so viel als nichts zur Behaubtung eines Antheils an Lothringen / weder dem Teutschen Reich / noch denen Herzogen von Lothringen / zu wider / auffbringen können / als welche jederzeit / dem Teutschen - Reich mit Lehenspflichten bengethan gewesen. In Ansehung dessen können wir / die wir die Sach bis hieher ausgeföhret / da wol abbrechen ; absonderlich da die Geschlecht - und Stamm - Tafeln derer Herzoge von Lothringen bey denen auctoribus hin und wieder nicht selten sind.

§. 10. Aus erst- ermeldetem allen erhellet / daß ganz Lothringen / und darinnen das Herzogtum zu Teutschland gehöret habe. Nicht weniger wird offenbar / daß die Herzoge von Lothringen unseren Teutschen Königen mit Lehens - Pflicht bengethan gewesen : doch war diese Pflicht / im Flor unsers Reich / etwas genauer und änger ; freyer aber und nicht so gar verbunden / da Teutschland von innerlichen Kriegen erschöpft fast täglich abnahm. Dadurch geschah / daß diese Herzoge allmählich angefangen / sich dem Gehorsam der Teutschen / erstlich durch heimliche Anschläge zu entziehen / hernach aber mit der Freyheit deutlicher zu prahlen / bis sie endlich das Land im Jahr 1542. von Teutschland frey gemacht / welches geschehen zu Nürnberg / den 26. Aug. selbigen Jahrs : doch also / daß es wider des Reichs Willen nicht zu veräußern wäre / nach Chiffetii und Conringii Meinung.

Das andere Capitel.

Von der Franzosen neuen Forderungen wegen Lothringen.

§. 1.

Nachdem nun der erste Aufwurf des Französichen Rechts über das Herzogtum Lothringen / über einen Haufen lieget ; so ist noch
ein

ein anderer da / den wir gleichfalls durchwühlen und untersuchen müssen.
 Es geben nemlich die Franzosen für / es seye dieses Land ihnen überlas-
 sen worden. Nun hat man diese Sach bey hundert Jahren her / durch
 Feder und Degen / mit Dinten und Blut / gehandelt: deswegen ist wol
 der Mühe werth / daß man sie recht vom ersten Grund betrachte. Es
 haben sich die Franzosen von gewalthätiger Überziehung dieses Herzog-
 tums / enthalten / nicht / weil sie keine Lust / sondern keine feine Gelegen-
 heit darzu gehabt. Gestalten sie im Gegentheil / da die Läuften ein an-
 ders Aussehen gewonnen / die alte hitzige Begierde / dieses Herzogtum zu
 verschlingen / im Anfang dieses Jahr - hundert / zu großem Leidwesen der
 rer Herzoge von Lothringen / hervor brechen lassen. Carolus III. hat
 sich seines Vatters Bruders Heinrich / Herzogens zu Lothringen / der oh-
 ne männlichen Erben verschieden / Tochter Nicoläam im Jahr 1621. ver-
 trauet. Als diese hernach von ihm wieder verstorffen worden / hat sie ih-
 re Morgen-Gift / das ist / das ganze Herzogtum Lothringen / wieder
 abgefordert. Allein Carolus wollt es nicht wieder abfolgen lassen: an-
 führend / es könnten die Weibsleute an Lothringen nichts erben. Hierauf
 brachte Nicoläa die Klag bey dem König in Frankreich Ludovico an: welches
 diesem eine gemähete Wiese und Wasser auff seine Mühle war: Weil
 er hierdurch Gelegenheit bekommen könnte / denjenigen gar um das
 Herzogtum / bey vermehrten Beschuldigungen und Unthaten zu brin-
 gen / welchen er wegen Unglückseligkeit und Untreu schon etliche mal des
 Herzogtums beraubet hatte. Hier wird sich nicht uneben schicken / die
 Geschlecht- Tafel ein wenig anzuschauen.

Carolus

CAROLUS II.

Herzog in Lothringen. Geborn 1543. Gest. 1575.

Heinrich Herzog von Lothr.
geb. 1563. † 1624.

Franciscus
geb. 1571. † 1632.

Nicolaa geb. 1608.
Heurathete Carol. III.
1621 wurde sie ver-
stossen. † 1657.

Claudia Ge-
mahlin Nic.
Francisci †
1656.

Carolus III. geb.
1603. † 1675.
Gemahlinen
1. Nicolaa 2. Bea-
trix de Cussance.
3. Maria Grävin
von Aspermont.
starb ohne ächte
Erben.

Nicolaus Franciscus
Card. Gemahlin Clau-
dia † 1670.

Carolus IV. & V. geb.
1643. † 1690. Gemah-
lin Eleonora Maria /
Ferd. III. Kaisers Toch-
ter.

Leop. Joseph.
Car. Agapeth.
Hyacinth. geb.
11. Septemb.
1679.

Carolus
geb. 1680.

Ferdin.
geb. 1683.

Josephus
geb. 1685.

Von der Zeit an lag Lothringen in Französischen Fesseln. Indem es nun der Herzog von seinem Feind dem Franzosen erretten wollte / wird er selbst von dem Freund gefänglich in Spanien geführet 1654. Nach diesem liesse sich in dem Pyrenais. Frieden wieder einige Hoffnung / das Verlohrene zu erhalten / sehen; aber weil die Friedens-Articul so eingerichtet waren / daß Carolus nichts als der Namen der Freyheit übergeblieben / kam er fast von seiner Vernunft / im Jahr 1662. und wolte sich seiner Dienstbarkeit lieber öffentlich rühmen / als der Hüffen des leeren Titels zum Schimpf seiner Zeiten sich länger bedienen. Indem er aber hernach sein Glück verfluchet / und die Keu darzu kam / so hat Frankreich die gute Gelegenheit den Herzog seiner Länder auf ewig zu berauben 1670. begierigst ergriffen. S. 3. Nachdem aber Carolus 1675. im Exilio starb / so hat seines Bruders Sohn Carolus Leopoldus / welchen etliche den fünften nennen / das Herzogtum / welches / vermög des Erb-Rechts / auf ihn gefallen / selbiger vom König in Frankreich oft und eiferig begehrt. Nichts desto weniger richteten diese Beschwerden nichts aus / biß 1679. Der König die

die Wieder Einraumung im Nimmegischen Frieden versprochen. Als aber Carolus die härtesten und nicht viel von der Dienbarkeit abweichende Bedingungen ausgerechten und redlichen Ursachen einzugehen sich weigerte / und sich des Herzogtums beraubet sahe / hat er sich auf das beständigste an das Haus Oesterreich gehancket. Dessen ihres Herrn Vatters Beyspiele die Söhne bisher sehr rühmlich nachgegangen.

s. Weil wir nun die Jahr-Bücher der Lothringischen Tragödie wol umgeschlagen / und durchsuchet haben / so brauchte es je wol wenig Mühe mehr / die Anforderungen der Kron Frankreich / die sie auf dieses Herzogtum zu haben vermeinet / aus dem Grund abzuweisen. Wann sie dem Herzogen das Laster der Untreu oder Feloniae fürwerfen / so ist leicht zu antworten: Dieses Laster könne vom König in Frankreich nur demjenigen fürgeworfen werden / welcher ihm mit Lehens- Eid und Pflichten beygethan: aber so weit wären die Herzoge in Lothringen denen Königen in Frankreich nimmermehr verbunden gewesen. Dann wahrhaftig was Lothringen selbst anlangt / so sind die Franzosen selbst so unverschämt nicht / daß sie unter diesem Fürwand ein Recht auf Lothringen suchen solten. Nur was das Herzogtum Barr anlangt / da ist es nicht gar klar gewesen; aber es haben es die meisten Gelehrten/wenige Aemter ausgenommen / schon dergestalt von den Französischen Gerechtsamen freygemachet / daß nichts mehr dieser Befreyung im Wege stehet / als die hitzige Begierde der Franzosen / zu haben und zu behalten / was nicht ihr ist. Daß sich aber die Franzosen auf die Vergleich- und Überlassungen Caroli des Unglückseligen beruffen / das gehet die heut noch übrige Herzoge nichts an. Gestalten diese öffentlich und absonderlich allem diesem widersprochen und / wie Welt-kundig / sich widersetzet. Zugeschweigen / daß die Vergleichs-Puncten selbst die Einwilligung derer Agnaten erforderten / und die Approbation unsers Reichs mit allen Rechten dabey haben müssen. Woraus dann endlich unstrittig ist / daß denen jungen Herzogen von Lothringen ihr ewiges Recht auf dieses ihr Land / woraus sie von dem König unrechtmäßig vertrieben sind / verbleiben müsse.

ULB Halle
001 374 303

3



Puncten ; W
loblichem Nach

So bestel
worinnen doch i
und Nieder - E
genauischen Lan
die Formalien d

Es überlässt

des sām
Reichs/
und Ge
dem Ho
Brensa
sas / Su
Städte /

Der folgende P

Das besagte
gau/wie
Städte
te / Stā
alle Rec
nomme
und au
men un
das der
niges W
vermöge

Aus diesen
gen / und Sie
Christianissim
tion , wie Sie
halte / was der
auch mit sich zie
Unter-Elfas /

approbation und
gethan.

/ daß man wisse /
Majestät im Hoch
d- Bogtes der Ha
städte. Sehet hier

/ als im Namen
des Römischen
hafft / Besizung
er dem Reich und
über die Stadt
und Unter- El
e zehen Reichs

aviatus &c. lautet.

Elfas und Sunda
e zehen besagte
hanen / Lehnen
nit einem Wort
n / nichts ausge
Majestät zustehen /
allen Gerechtsa
den sollen ; ohne
es Oesterreich ei
stand aufzuregen

Verstand zu brins
: Teneatur Rex
das angeregte ces
es dasjenige in sich
zugehöret ; sondern
hatte in Ober- und
zehen Reichs- Stād
te :



© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Inches

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Kodak

LICENSED PRODUCT